Machine Translated by Google

www.legalonline.com

GESETZE DER REPUBLIK INDONESIEN

NUMMER 6 JAHR 2011

UM

EINWANDERUNG

DURCH DIE GNADE DES ALLMÄCHTIGEN GOTTES

PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN,

Wiegen:

a. dass die Einwanderung Teil der Umsetzung der Durchsetzung der Souveränität über das indonesische Territorium ist, um die Ordnung im Leben der Nation und des Staates aufrechtzuerhalten, um eine gerechte und wohlhabende Gesellschaft auf der Grundlage von Pancasila und der Verfassung der Republik Indonesien von 1945 aufrechtzuerhalten ;

b. dass die heutigen globalen Entwicklungen eine erhöhte Mobilität der Weltbevölkerung fördern, die verschiedene Auswirkungen haben, sowohl vorteilhaft als auch schädlich für die Interessen und das Leben der Nation und des Staates der Republik Indonesien, so dass eine Gesetzgebung erforderlich ist, die Rechtssicherheit im Einklang mit der Achtung, dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte gewährleistet;

c. dass das Gesetz Nr. 9 von 1992 über die Einwanderung nicht mehr ausreicht, um den verschiedenen Entwicklungen im Bedarf an Regulierung, Dienstleistungen und Überwachung im Bereich der Einwanderung gerecht zu werden, so dass es aufgehoben und durch ein neues Gesetz ersetzt werden muss, das umfassender und leistungsfähiger ist auf bestehende Herausforderungen zu reagieren;

d. dass es aufgrund der Erwägungen nach den Buchstaben a, b und c erforderlich ist Einführung des Einwanderungsgesetzes.

Denken Sie daran:

Artikel 5 Absatz (1), Artikel 20, Artikel 26 Absatz (2) und Artikel 28E Absatz (1) der Verfassung der Republik Indonesien von 1945.

Im gegenseitigen Einvernehmen:

HAUS DES VERTRETERS DER REPUBLIK INDONESIEN

und

PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN

SICH ENTSCHEIDEN:

Satz:

EINWANDERUNGSGESETZ.

Machine Translated by Google

SCHWEIN

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 1

Was bedeutet in diesem Gesetz:

1. Einwanderung ist eine Angelegenheit des Personenverkehrs, der das indonesische Territorium betritt oder verlässt, und seine Überwachung, um die Wahrung der staatlichen Souveränität aufrechtzuerhalten.
2. Das Territorium der Republik Indonesien, im Folgenden als Territorium Indonesiens bezeichnet, ist das gesamte Territorium Indonesiens und bestimmte gesetzlich festgelegte Zonen.
3. Die Einwanderungsfunktion ist Teil der Angelegenheiten der Landesregierung bei der Bereitstellung von Einwanderungsdiensten, Strafverfolgung, Staatssicherheit und der Förderung der Entwicklung des Gemeinwohls.
4. Minister ist der Minister, der Regierungsangelegenheiten in den Bereichen Recht und Menschenrechte ausführt.
5. Generaldirektor ist der Generaldirektor für Einwanderung.
6. Die Generaldirektion für Einwanderung ist das ausführende Element der Pflichten und Funktionen des Ministeriums für Recht und Menschenrechte im Bereich der Einwanderung.
7. Einwanderungsbeamte sind Mitarbeiter, die eine spezielle Einwanderungsausbildung absolviert haben und über technisches Fachwissen im Bereich Einwanderung verfügen und befugt sind, ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß diesem Gesetz zu erfüllen.
8. Immigration Civil Servant Investigators, im Folgenden als Immigration PPNS bezeichnet, sind Einwanderungsbeamte, die gesetzlich befugt sind, Einwanderungsstraftaten zu untersuchen.
9. Ausländer ist eine Person, die kein indonesischer Staatsbürger ist.
10. Einwanderungsmanagement-Informationssystem ist ein Informations- und Kommunikationstechnologiesystem, das verwendet, um Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und zu präsentieren, um den Betrieb, das Management und die Entscheidungsfindung bei der Durchführung der Einwanderungsfunktion zu unterstützen.
11. Einwanderungsamt ist eine technische Durchführungseinheit, die die Einwanderungsfunktion in einem Bezirk, einer Stadt oder einem Unterbezirk wahrnimmt.
12. Einwanderungskontrollpunkte sind Kontrollpunkte an Seehäfen, Flughäfen, Grenzposten oder anderen Orten als Orte der Einreise und Ausreise aus dem indonesischen Territorium.
13. Reisedokument ist ein offizielles Dokument, das von der zuständigen Behörde eines Landes, den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen ausgestellt wurde, um zwischen Ländern zu reisen, das die Identität des Inhabers enthält.
14. Einwanderungsdokumente sind Reisedokumente der Republik Indonesien und Aufenthaltsgenehmigungen ausgestellt vom Einwanderungsbeamten oder Beamten des auswärtigen Dienstes.
15. Reisedokumente der Republik Indonesien sind Pässe der Republik Indonesien und Reisebriefe wie Pässe der Republik Indonesien.
16. Der Reisepass der Republik Indonesien, im Folgenden als Reisepass bezeichnet, ist ein Dokument, das von ausgestellt wurde Die Regierung der Republik Indonesien gewährt indonesischen Staatsbürgern Reisen zwischen Ländern, die für einen bestimmten Zeitraum gültig sind.
17. Reisedokument wie Reisepass der Republik Indonesien, im Folgenden als Reisedokument wie Reisepass der Republik Indonesien bezeichnet

Machine Translated by Google

Reisepass ist ein Passersatzdokument, das unter bestimmten Umständen ausgestellt wird und für eine bestimmte Zeit gültig ist.

18. Das Visum der Republik Indonesien, im Folgenden als Visum bezeichnet, ist eine schriftliche Erklärung eines autorisierten Beamten beim Vertreter der Republik Indonesien oder an anderen von der Regierung der Republik Indonesien bestimmten Orten, die eine Genehmigung für Ausländer enthält in das indonesische Territorium zu reisen und wird zur Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

19. Einreiseschild ist ein bestimmtes Zeichen in Form eines Stempels, das auf dem Reisedokument eines Bürgers angebracht wird Indonesischer Staat und Ausländer, sowohl manuell als auch elektronisch, vom Einwanderungsbeamten als Zeichen dafür, dass die betreffende Person das indonesische Territorium betreten hat.

20. Ausgangsschild ist ein bestimmtes Zeichen in Form eines Stempels, das auf dem Reisedokument eines Bürgers angebracht wird Indonesischer Staat und Ausländer, sowohl manuell als auch elektronisch, vom Einwanderungsbeamten als Zeichen dafür, dass die betreffende Person das indonesische Territorium verlassen hat.

21. Die Aufenthaltserlaubnis ist eine Erlaubnis, die einem Ausländer von einem Einwanderungsbeamten oder einem Beamten des Auswärtigen Dienstes für den Aufenthalt im indonesischen Territorium erteilt wird.

22. Integrationserklärung ist eine Erklärung eines Ausländers gegenüber der Regierung der Republik Indonesien als eine der Voraussetzungen für den Erhalt einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis.

23. Die Daueraufenthaltserlaubnis ist eine Erlaubnis, die bestimmten Ausländern gewährt wird, um sich als indonesische Einwohner im indonesischen Territorium aufzuhalten und niederzulassen.

24. Die Wiedereinreiseerlaubnis ist eine schriftliche Genehmigung, die der Einwanderungsbeamte Ausländern erteilt, die eine begrenzte Aufenthaltserlaubnis und eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis besitzen, um wieder in das indonesische Territorium einzureisen.

25. Eine Gesellschaft ist eine organisierte Sammlung von Personen und/oder Vermögenswerten, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen handelt oder nicht.

26. Der Bürge ist eine natürliche oder juristische Person, die für die Anwesenheit und Aktivitäten von Ausländern im indonesischen Territorium verantwortlich ist.

27. Transport bedeutet ein Schiff, ein Flugzeug oder ein anderes Transportmittel, das üblicherweise sowohl für den Transport von Personen als auch von Gütern verwendet wird.

28. Prävention ist ein vorübergehendes Verbot für Menschen, das indonesische Territorium zu verlassen, basierend auf Einwanderungsgründen oder anderen gesetzlich festgelegten Gründen.

29. Abschreckung ist ein aus Gründen begründetes Verbot der Einreise von Ausländern in das indonesische Territorium Einwanderung.

30. Immigration Intelligence ist eine Einwanderungsermittlungs- und Einwanderungssicherheitsaktivität im Kontext des Prozesses der Präsentation von Informationen durch Analyse, um eine Einschätzung der Einwanderungssituation zu ermitteln, die konfrontiert ist oder sein wird.

31. Immigration Administrative Action ist eine administrative Sanktion, die von der Einwanderungsbehörde verhängt wird Ausländer außerhalb des Gerichtsverfahrens.

32. Menschenschmuggel ist eine Handlung, die darauf abzielt, direkten Gewinn zu erzielen oder indirekt, für sich selbst oder für eine andere Person, die eine organisierte oder nicht organisierte Person oder Personengruppe mitbringt, oder eine andere Person befiehlt, eine organisierte oder nicht organisierte Person oder Personengruppe mitzubringen, die kein gesetzliches Recht auf Einreise hat das indonesische Hoheitsgebiet verlassen oder das indonesische Hoheitsgebiet verlassen und/oder in das Hoheitsgebiet eines anderen Landes einreisen, in das die Person nicht berechtigt ist, das Hoheitsgebiet legal zu betreten, entweder unter Verwendung eines gültigen Dokuments oder eines gefälschten Dokuments oder ohne Verwendung eines Reisedokuments durch Einwanderungskontrollen oder nicht.

33. Das Immigration Detention Center ist eine technische Durchführungseinheit, die die Immigrationsfunktion als vorübergehende Unterkunft für Ausländer ausführt, die Verwaltungsmaßnahmen der Immigration unterliegen.

Machine Translated by Google

34. Immigration Detention Room ist eine vorübergehende Unterkunft für Ausländer, die administrativen Einwanderungsmaßnahmen unterliegen und sich bei der Generaldirektion für Einwanderung und der Einwanderungsbehörde befinden.

35. Häftling ist ein Ausländer, der in der Einwanderungshaftanstalt oder im Einwanderungshaftraum wohnt einen Haftentscheid vom Einwanderungsbeamten einholen.

36. Abschiebung ist ein Akt der gewaltsamen Ausweisung eines Ausländers aus dem indonesischen Territorium.

37. Die für die Transportausrüstung verantwortliche Person ist der Eigentümer, Manager, Agent, Skipper, Schiffskapitän, Lotsenkapitän oder Fahrer der betreffenden Transportausrüstung.

38. Passagier ist jede Person, die sich auf dem Transportmittel befindet, mit Ausnahme der Besatzung des Transportmittels.

39. Vertreter der Republik Indonesien sind die Botschaft der Republik Indonesien, das Generalkonsulat der Republik Indonesien und das Konsulat der Republik Indonesien.

Sektion 2

Jeder indonesische Staatsbürger hat das Recht, in das indonesische Territorium ein- und auszureisen.

KAPITEL II

UMSETZUNG VON EINWANDERUNGSFUNKTIONEN

Teil eins

Allgemein

Artikel 3

(1) Zur Erfüllung der Einwanderungsfunktion erstellt die Regierung eine Einwanderungspolitik.

(2) Die Einwanderungspolitik wird vom Minister umgesetzt.

(3) Einwanderungsfunktionen entlang der Grenze des indonesischen Territoriums werden von Einwanderungsbeamten durchgeführt, zu denen Einwanderungskontrollpunkte und Grenzposten gehören.

Artikel 4

(1) Zur Wahrnehmung der Einwanderungsfunktion nach Artikel 3 kann in einem Bezirk, einer Stadt oder einem Unterbezirk ein Einwanderungsamt eingerichtet werden.

(2) In jedem Arbeitsbereich der Ausländerbehörde kann ein Immigration Checkpoint eingerichtet werden.

(3) Die Einrichtung von Einwanderungskontrollstellen gemäß Absatz (2) ist vorgeschrieben auf der Grundlage des Ministerialerlasses.

(4) Neben der Ausländerbehörde nach Absatz 1 kann in der Landeshauptstadt, dem Bundesland, dem Kreis oder der Stadt ein Ausländeranhaltezentrum eingerichtet werden.

(5) Die Ausländerbehörde und das Ausländergefängnis sind technische Durchführungseinheiten der Generaldirektion Ausländerwesen.

Artikel 5

Machine Translated by Google

Die Einwanderungsfunktion bei jedem Vertreter der Republik Indonesien oder anderen Orten im Ausland wird vom Einwanderungsbeamten und/oder ernannten Beamten des auswärtigen Dienstes wahrgenommen.

Artikel 6

Die Regierung kann auf der Grundlage der Bestimmungen von Gesetzen und Vorschriften eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Einwanderung mit anderen Ländern und/oder mit internationalen Gremien oder Organisationen durchführen.

Der zweite Teil

Einwanderungsmanagement-Informationssystem

Artikel 7

(1) Der Generaldirektor ist verantwortlich für die Erstellung und Verwaltung des Management-Informationssystems Einwanderung als Mittel zur Umsetzung der Einwanderungsfunktion innerhalb oder außerhalb des indonesischen Territoriums.

(2) Auf das Einwanderungsmanagement-Informationssystem können die zuständigen Behörden und/oder Institutionen gemäß ihren Aufgaben und Funktionen zugreifen.

KAPITEL III

EINREISE IN UND AUS DER INDONESISCHEN REGION

Teil eins

Allgemein

Artikel 8

(1) Jeder, der das indonesische Hoheitsgebiet betritt oder verlässt, muss über ein gültiges Reisedokument verfügen und immer noch gültig.

(2) Jeder Ausländer, der in das indonesische Hoheitsgebiet einreist, muss ein gültiges und noch gültiges Visum besitzen, sofern nicht aufgrund dieses Gesetzes und internationaler Abkommen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 9

(1) Jede Person, die das indonesische Hoheitsgebiet betritt oder verlässt, ist verpflichtet, sich einer Untersuchung zu unterziehen, die von einem Einwanderungsbeamten am Einwanderungskontrollpunkt durchgeführt wird.

(2) Die Kontrolle nach Absatz (1) umfasst die Prüfung von Reisedokumenten und/oder gültigen Personalausweisen.

(3) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Reisedokuments und/oder der Identität einer Person, Der Einwanderungsbeamte ist befugt, die Leiche und das Gepäck zu durchsuchen und kann mit dem Einwanderungsuntersuchungsverfahren fortfahren.

Der zweite Teil

Betreten Sie das indonesische Territorium

Machine Translated by Google

Artikel 10

Ausländer, die die Anforderungen erfüllt haben, können nach Erhalt eines indonesischen Territoriums einreisen
Eintreten.

Artikel 11

(1) In einer Notsituation kann der Ausländerbeauftragte ein Notfall-Einreiseschild an die ausstellen
Ausländer.

(2) Das Eingangsschild nach Absatz (1) gilt als Besuchs- und Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von
bestimmte Zeit.

Artikel 12

Der Minister ist befugt, Ausländern den Aufenthalt in bestimmten Gebieten des indonesischen Territoriums zu verbieten.

Artikel 13

(1) Der Einwanderungsbeamte verweigert einem Ausländer die Einreise in das indonesische Territorium, falls der Ausländer:

a. sein Name steht auf der Abschreckungsliste;

b. kein gültiges und gültiges Reisedokument haben;

c. gefälschte Einwanderungsdokumente haben;

d. kein Visum haben, ausgenommen diejenigen, die von der Visumspflicht befreit sind;

e. bei der Erlangung eines Visums falsche Angaben gemacht hat;

f. an einer ansteckenden Krankheit leiden, die die öffentliche Gesundheit gefährdet;

g. Beteiligung an internationalen Verbrechen und organisierten grenzüberschreitenden Verbrechen;

h. Aufnahme in die Liste der Personen, die eine Festnahme aus dem Ausland suchen;

ich. Beteiligung an hochverräterischen Aktivitäten gegen die Regierung der Republik Indonesien; oder

j. einschließlich im Netzwerk von Praktiken oder Aktivitäten der Prostitution, des Menschenhandels und des Schmuggels
Mann.

(2) Ausländer, denen die Einreise nach Absatz 1 verweigert wird, werden überwacht
während Sie auf den betreffenden Rückführungsprozess warten.

Artikel 14

(1) Jedem indonesischen Staatsbürger kann die Einreise in das indonesische Hoheitsgebiet nicht verweigert werden.

(2) Im Zweifelsfall bezüglich der Reisedokumente eines indonesischen Staatsbürgers und/oder
Staatsangehörigkeitsstatus muss die betroffene Person andere gültige und überzeugende Nachweise erbringen
woraus hervorgeht, dass es sich bei der betroffenen Person um einen indonesischen Staatsbürger handelt.

(3) Zur Vervollständigung der Beweismittel nach Absatz (2) kann der Betroffene
im Immigration Detention Center oder Immigration Detention Room untergebracht.

Teil drei

Machine Translated by Google

Verlassen Sie das indonesische Territorium

Artikel 15

Jeder kann das indonesische Territorium verlassen, nachdem er die Anforderungen erfüllt und ein Ausgangsschild vom Einwanderungsbeamten erhalten hat.

Artikel 16

(1) Der Einwanderungsbeamte verweigert einer Person die Ausreise aus dem indonesischen Territorium, falls die Person:

a. kein gültiges und gültiges Reisedokument haben;

b. für Ermittlungszwecke und Ermittlungen auf Ersuchen der zuständigen Behörde erforderlich sind; oder

c. sein Name steht auf der Präventionsliste.

(2) Der Einwanderungsbeamte ist auch befugt, Ausländern die Ausreise aus dem indonesischen Hoheitsgebiet zu verweigern, falls der Ausländer noch Verpflichtungen in Indonesien hat, die gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften zu erledigen sind.

Teil vier

Verantwortlichkeiten der für den Transport verantwortlichen Person

Artikel 17

(1) Die für das Transportmittel verantwortliche Person, die mit dem Transportmittel in das indonesische Hoheitsgebiet einreist oder es verlässt, muss durch den Immigration Checkpoint.

(2) Die für die Beförderung von Passagieren verantwortliche Person, die das indonesische Hoheitsgebiet betreten oder verlassen, darf Passagiere nur an den Einwanderungskontrollpunkten absetzen oder abholen.

(3) Der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, Ausländern, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, die Ausreise zu untersagen das Transportmittel, solange sich das Transportmittel im indonesischen Hoheitsgebiet befindet.

Artikel 18

(1) Verantwortliche Person für Transportausrüstung, die von außerhalb des indonesischen Territoriums kommt oder kurz vor der Abreise steht Indonesische Gebiete müssen:

a. vor der Ankunft oder Abreise den geplanten Ankunfts- oder Abreiseplan schriftlich oder elektronisch dem Einwanderungsbeamten mitteilen;

b. eine von ihm unterschriebene Liste der Fahrgäste und eine Liste der Besatzungsmitglieder des Beförderungsmittels vorzulegen Beamten der Einwanderungsbehörde;

c. für Schiffe, die von außerhalb des Territoriums kommen, ein Zeichen geben oder eine Signalflagge hissen Indonesien durch die Beförderung von Passagieren;

d. verbietet es jedem, vor und während der Einwanderungskontrolle ohne Erlaubnis des Einwanderungsbeamten in das Transportmittel ein- oder auszusteigen;

e. verbietet jedermann das Ein- und Aussteigen in die fertiggestellten Transportmittel Einwanderung während des Wartens auf die Abreise;

Machine Translated by Google

f. bei der ersten Gelegenheit jeden Ausländer aus dem indonesischen Territorium zurückzubringen, der die mit dem Transportmittel verbundenen Anforderungen nicht erfüllt;

g. garantieren, dass Ausländer, die verdächtigt oder verdächtigt werden, illegal in das indonesische Territorium einzureisen, nicht von ihren Transportmitteln absteigen; und

h. alle Kosten tragen, die durch die Rückführung jedes Passagiers entstehen und/oder Besatzung des Trägers.

(2) Die für reguläre Beförderungsmittel verantwortliche Person ist verpflichtet, das Informationssystem für die vorläufige Verarbeitung von Passagierdaten zu nutzen und im Zusammenhang mit der Übermittlung von Passagierdaten über das Einwanderungsmanagement-Informationssystem zusammenzuarbeiten.

Artikel 19

(1) Die für die Beförderungsmittel verantwortliche Person muss die Reisedokumente und/oder Visa für jeden Passagier prüfen wer reisen wird, um in das indonesische Territorium einzureisen.

(2) Die Kontrolle gemäß Absatz (1) wird durchgeführt, bevor die Fahrgäste in die Ausrüstung einsteigen Transport, der in das indonesische Territorium geht.

(3) Die für das in Absatz (1) genannte Beförderungsmittel verantwortliche Person muss die Beförderung eines Passagiers ablehnen, der kein gültiges und gültiges Reisedokument, Visum und/oder Einwanderungsdokument besitzt.

(4) Wird bei der Einwanderungskontrolle durch den Einwanderungsbeamten festgestellt, dass sich Passagiere im Sinne von Absatz (3) befinden, wird der Verantwortliche des Transportmittels mit Sanktionen in Form einer Ladegebühr belegt und verpflichtet um den Passagier aus dem indonesischen Territorium zurückzubringen.

Artikel 20

Der diensthabende Einwanderungsbeamte ist befugt, das im Hafen verankerte Transportmittel zu besteigen, auf dem Flughafen zu landen oder sich zum Zweck der Einwanderungskontrollen an der Grenzübergangsstelle aufzuhalten.

Artikel 21

Bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen die in Artikel 17 oder Artikel 18 genannten Bestimmungen ist der Einwanderungsbeamte befugt, den Verantwortlichen für das Transportmittel anzuweisen, das Transportmittel anzuhalten oder an einen Ort zu bringen zum Zweck der Einwanderungskontrolle.

Fünfter Teil

Einwanderungsgebiet

Artikel 22

(1) Jedem Immigration Checkpoint ist ein bestimmter Bereich zur Durchführung von Kontrollen zugewiesen Die Einwanderung wird als Einwanderungsgebiet bezeichnet.

(2) Der Einreisebereich ist ein begrenzter Bereich, der nur von Fahrgästen oder Besatzungsmitgliedern von Beförderungsmitteln passiert werden kann die das indonesische Territorium verlassen oder betreten, oder autorisierte Beamte und Offiziere.

(3) Der Leiter des Ausländeramtes legt gemeinsam mit den Betreibern von Flughäfen, Seehäfen und Grenzposten das Einwanderungsgebiet nach Absatz 1 fest.

Machine Translated by Google

(4) Betreiber von Flughäfen, Seehäfen und Grenzposten dürfen nach Zustimmung des Leiters des Ausländeramtes ein Zeichen zum Betreten des Ausländerbereichs erteilen.

Artikel 23

Weitere Bestimmungen zu den Anforderungen und Verfahren für die Ein- und Ausreise aus dem indonesischen Hoheitsgebiet werden durch eine Regierungsverordnung geregelt.

KAPITEL IV

REISEDOKUMENTE DER REPUBLIK INDONESIEN

Artikel 24

(1) Reisedokumente der Republik Indonesien bestehen aus:

a. Reisepass; und

b. Reisebrief wie ein Reisepass.

(2) Reisepass besteht aus:

a. Diplomatenpass;

b. Servicepass; und

c. Gewöhnlicher Pass.

(3) Reisebrief wie ein Reisepass besteht aus:

a. Reisebrief wie ein Reisepass für indonesische Staatsbürger;

b. Reisebrief wie ein Reisepass für Ausländer; und

c. grenzüberschreitendes Reisedokument oder grenzüberschreitender Pass.

(4) Das Reisedokument der Republik Indonesien im Sinne von Absatz (1) ist ein Dokument Land.

Artikel 25

(1) Diplomatenpässe werden für indonesische Staatsbürger ausgestellt, die im Rahmen von Praktika oder Diplomatenreisen das indonesische Staatsgebiet verlassen.

(2) Dienstpässe werden für indonesische Staatsbürger ausgestellt, die außerhalb des Hoheitsgebiets reisen Indonesien im Rahmen einer nichtdiplomatischen Entsendung oder Dienstreise.

(3) Diplomatenpässe und Dienstpässe nach Absatz 1 und Absatz 2 werden vom Minister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

Artikel 26

(1) Für indonesische Staatsbürger werden gewöhnliche Reisepässe ausgestellt.

(2) Der gewöhnliche Reisepass gemäß Absatz (1) wird vom Minister oder Einwanderungsbeamten ausgestellt, der ist ernannt.

Machine Translated by Google

Artikel 27

(1) Reisebriefe wie Reisepässe für indonesische Staatsbürger werden indonesischen Staatsbürgern unter bestimmten Umständen ausgestellt, wenn kein gewöhnlicher Reisepass vorgelegt werden kann.

(2) Für Ausländer, die dies nicht tun, werden Reisebriefe wie Reisepässe für Ausländer ausgestellt ein gültiges Reisedokument haben und das Land keinen Vertreter in Indonesien hat.

(3) Reisebrief wie ein Reisepass gemäß Absatz (2) wird ausgestellt, wenn:

a. auf eigenen Wunsch das indonesische Territorium zu verlassen, solange sie nicht der Vorbeugung unterliegen;

b. abschiebbar; oder

c. Repatriierung.

(4) Reisebrief Wie ein Reisepass wird vom Minister oder einem designierten Einwanderungsbeamten ausgestellt.

Artikel 28

Reisebriefe wie Reisepässe können an Einzelpersonen oder Kollektive ausgestellt werden.

Artikel 29

(1) Grenzüberschreitende Reisedokumente oder grenzüberschreitende Pässe können nach Maßgabe grenzüberschreitender Abkommen an indonesische Staatsangehörige ausgestellt werden, die ihren Wohnsitz in den Grenzgebieten der Republik Indonesien zu anderen Staaten haben.

(2) Ein grenzüberschreitendes Reisedokument oder ein grenzüberschreitender Pass wird vom Minister oder Einwanderungsbeamten ausgestellt, der ernannt.

Artikel 30

Jeder indonesische Staatsbürger darf nur 1 (ein) ähnliches Reisedokument der Republik Indonesien in seinem eigenen Namen besitzen, das noch gültig ist.

Artikel 31

(1) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte ist befugt, den ausgestellten gewöhnlichen Reisepass, Reisebrief als Reisepass und grenzüberschreitenden Reisebrief oder grenzüberschreitenden Pass einzuziehen oder zu widerrufen.

(2) Der Außenminister oder ein dazu bestellter Beamter ist befugt, Diplomatenpässe und Dienstpässe einzuziehen oder zu widerrufen.

(3) Der Passentzug erfolgt in der Regel, wenn:

a. der Inhaber begeht eine Straftat oder verstößt gegen die Gesetze und Vorschriften in Indonesien; oder

b. der Inhaber wird in die Liste der Prävention aufgenommen.

Artikel 32

(1) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte ist verantwortlich für die Planung, Beschaffung, Aufbewahrung, Verteilung und Sicherheit von Formularen und Formularen:

Machine Translated by Google

a. Gewöhnlicher Pass;

b. Reisebrief wie ein Reisepass; und

c. grenzüberschreitendes Reisedokument oder grenzüberschreitender Pass.

(2) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte legt die technischen Spezifikationen der Sicherheit mit Standard fest Form, Größe, Design, Sicherheitsmerkmale und Inhalt des Rohlings entsprechen internationalen Standards sowie bilden:

a. Gewöhnlicher Pass;

b. Reisebrief wie ein Reisepass; und

c. grenzüberschreitendes Reisedokument oder grenzüberschreitender Pass.

(3) Der Ausländerbeauftragte oder der bestellte Beamte ist direkt oder indirekt zum Ausfüllen und Registrieren befugt manuell oder elektronisch, in Blankos und Formularen:

a. Gewöhnlicher Pass;

b. Reisebrief wie ein Reisepass; und

c. grenzüberschreitendes Reisedokument oder grenzüberschreitender Pass.

Artikel 33

Weitere Bestimmungen zu den Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung, den Widerruf, die Aufhebung, den Widerruf, Ersatz sowie Formularbeschaffung und Standardisierung von Reisedokumenten der Republik Indonesien werden durch geregelt Staatliche Beschränkungen.

KAPITEL V

VISA, EINREISE UND AUFENTHALTSERLAUBNIS

Teil eins

Visa

Artikel 34

Visa bestehen aus:

a. Diplomatenvisum;

b. Dienstvisum;

c. Besucher Visum; und

d. Befristetes Aufenthaltsvisum.

Artikel 35

Diplomatenvisa werden Ausländern erteilt, die Diplomatenpässe und andere Pässe zur Einreise besitzen indonesisches Hoheitsgebiet zur Durchführung diplomatischer Aufgaben.

Machine Translated by Google

Artikel 36

Dienstvisa werden Ausländern mit offiziellen Pässen und anderen Pässen erteilt, die in das indonesische Territorium reisen, um nichtdiplomatische offizielle Aufgaben der betreffenden ausländischen Regierung oder internationaler Organisationen zu erfüllen.

Artikel 37

Die Erteilung von Diplomatenvisa und Dienstvisa liegt in der Zuständigkeit des Außenministers und wird in ihrer Umsetzung von Beamten des auswärtigen Dienstes bei der Vertretung der Republik Indonesien ausgestellt.

Artikel 38

Besuchsvisa werden Ausländern erteilt, die in das indonesische Territorium reisen, um Regierungsaufgaben, Bildung, Soziokultur, Tourismus, Geschäft, Familie, Journalismus zu besuchen oder ihre Reise in andere Länder fortzusetzen.

Artikel 39

Visa für einen begrenzten Aufenthalt werden Ausländern gewährt:

a. wie Geistliche, Experten, Arbeiter, Forscher, Studenten, Investoren, ältere Menschen und ihre Familien sowie Ausländer, die legal mit indonesischen Staatsbürgern verheiratet sind und für einen begrenzten Zeitraum in das indonesische Territorium reisen werden; oder

b. im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Kräften für Arbeiten an Schiffen, schwimmenden Ausrüstungen oder Anlagen, die in den Hoheitsgewässern des Archipels, dem Küstenmeer, dem Festlandsockel und/oder der indonesischen ausschließlichen Wirtschaftszone betrieben werden.

Artikel 40

(1) Die Erteilung eines Besuchsvisums und eines Visums für einen begrenzten Aufenthalt obliegt dem Minister.

(2) Das Visum gemäß Absatz (1) wird vom Einwanderungsbeamten bei der Vertretung der Republik Indonesien im Ausland ausgestellt und unterzeichnet.

(3) Für den Fall, dass der Vertreter der Republik Indonesien noch keinen Einwanderungsbeamten gemäß Absatz (2) hat, wird die Erteilung eines Besuchsvisums und eines Visums für einen begrenzten Aufenthalt von einem Beamten des Auswärtigen Dienstes durchgeführt.

(4) Der in Absatz (3) genannte Beamte des auswärtigen Dienstes ist berechtigt, ein Visum nachzuerteilen einen Ministerialerlass erwirken.

Artikel 41

(1) Ein Besuchsvisum kann einem Ausländer auch bei Ankunft am Checkpoint erteilt werden Einwanderung.

(2) Ausländer, denen bei der Einreise ein Besuchsvisum erteilt werden kann, sind Staatsangehörige eines Landes bestimmte auf der Grundlage der Ministerialverordnung festgelegt.

(3) Die bestimmungsgemäße Erteilung eines Besuchsvisums bei der Ankunft am Immigration Checkpoint in Absatz (1) wird von der Einwanderungsbehörde durchgeführt.

Artikel 42

Machine Translated by Google

Der Visumantrag wird abgelehnt, wenn der Antragsteller:

a. sein Name steht auf der Abschreckungsliste;

b. kein gültiges und gültiges Reisedokument haben;

c. während seines Aufenthalts in Indonesien nicht genügend Lebenshaltungskosten für sich und/oder seine Familie hat;

d. kein Rückfahrticket oder einen Pass haben, um die Reise in ein anderes Land fortzusetzen;

e. keine Wiedereinreiseerlaubnis für das Herkunftsland oder kein Visum für ein anderes Land haben;

f. an einer ansteckenden Krankheit, psychischen Störung oder anderen Dingen leiden, die die Gesundheit gefährden können oder oeffentliche Ordnung;

g. an organisierten grenzüberschreitenden kriminellen Handlungen beteiligt sind oder die territoriale Integrität des Staates gefährden die Einheitliche Republik Indonesien; und/oder

h. einschließlich im Netzwerk von Praktiken oder Aktivitäten der Prostitution, des Menschenhandels und des Schmuggels Mann.

Artikel 43

(1) Ausländer können in bestimmten Fällen von der Visumpflicht befreit werden.

(2) Von der Visumpflicht nach Absatz 1 befreite Ausländer sind:

a. Bürger bestimmter Länder, die auf der Grundlage einer Präsidialverordnung bestimmt werden
Beachtung des Gegenseitigkeitsprinzips und des Nutzenprinzips;

b. ein ausländischer Staatsbürger mit Aufenthaltserlaubnis, der über eine gültige Wiedereinreiseerlaubnis verfügt;

c. der diensthabende Kapitän, Lotsenkapitän oder die Besatzung des Transportmittels;

d. Skipper, Besatzung oder ausländische Experten an Bord von Schiffen oder schwimmender Ausrüstung, die kommt direkt mit den Transportmitteln, um in den Gewässern des Archipels, dem Küstenmeer, der Start- und Landebahn zu operieren Kontinent und/oder der indonesischen ausschließlichen Wirtschaftszone.

Der zweite Teil

Einloggen

Artikel 44

(1) Ausländer dürfen das indonesische Hoheitsgebiet betreten, nachdem sie ein Einreiseschild erhalten haben.

(2) Einreiseschilder werden vom Einwanderungsbeamten am Einwanderungskontrollpunkt an Ausländer ausgegeben, die die Voraussetzungen für die Einreise in das indonesische Territorium erfüllt hat.

Artikel 45

(1) Einreiseschilder für Ausländer mit Diplomatenvisum oder Dienstvisum, die Besuche machen
In Indonesien gilt es auch als diplomatische Aufenthaltserlaubnis oder offizielle Aufenthaltserlaubnis.

(2) Einreiseschilder für visumbefreite Ausländer oder Visuminhaber
Der Besuch gilt auch als Visit Stay Permit.

Machine Translated by Google

Artikel 46

(1) Ausländer, die ein Diplomatenvisum oder ein Dienstvisum mit der Absicht haben, sich im Hoheitsgebiet aufzuhalten
Nach Erhalt des Einreisezeichens muss Indonesien einen Antrag beim Außenminister stellen
oder ein Beamter, der zur Erlangung einer diplomatischen Aufenthaltserlaubnis oder einer offiziellen Aufenthaltserlaubnis ernannt wurde.

(2) Ausländer, die ein Visum für einen begrenzten Aufenthalt besitzen, nachdem sie ein Einreiseschild erhalten haben, müssen a
Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis beim Leiter der Ausländerbehörde.

(3) Wenn der Ausländer nach Absatz (1) und Absatz (2) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
der betreffende Ausländer hält sich illegal im indonesischen Hoheitsgebiet auf.

Artikel 47

Weitere Bestimmungen zu Antragsvoraussetzungen und -verfahren, Tätigkeitsarten und Visumdauer,
sowie das Verfahren zur Ausstellung eines Zugangszeichens werden durch eine Regierungsverordnung geregelt.

Teil drei

Aufenthaltsgenehmigung

Artikel 48

(1) Jeder Ausländer mit Wohnsitz im indonesischen Hoheitsgebiet benötigt eine Aufenthaltserlaubnis.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird Ausländern in Übereinstimmung mit dem Visum, das sie haben, erteilt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz (1) besteht aus:

a. Diplomatische Aufenthaltserlaubnis;

b. amtlicher Aufenthaltstitel;

c. Besuchserlaubnis;

d. Begrenzte Aufenthaltserlaubnis; und

e. Unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis.

(4) Der Minister ist befugt, Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, den Aufenthalt in bestimmten Gebieten Indonesiens zu verbieten
Indonesisches Territorium.

(5) Ausländer, die sich zum Zweck des Ermittlungsverfahrens in Haft befinden,
Strafverfolgung und Vernehmung vor Gericht oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
in einer Justizvollzugsanstalt, solange die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, der Ausländer nicht
den Verpflichtungen nach Absatz (1) unterliegen.

Artikel 49

(1) Diplomatische Aufenthaltsgenehmigungen werden Ausländern erteilt, die mit einem Visum in das indonesische Territorium einreisen
diplomatisch.

(2) Die offizielle Aufenthaltserlaubnis wird Ausländern erteilt, die mit einem offiziellen Visum in das indonesische Territorium einreisen.

(3) Diplomatische Aufenthaltsgenehmigungen und Dienstaufenthaltsgenehmigungen sowie deren Verlängerungen werden vom Außenminister erteilt.

Artikel 50

Machine Translated by Google

(1) Die Besuchsaufenthaltserlaubnis wird erteilt an:

a. Ausländer, die mit einem Besuchsvisum in das indonesische Territorium einreisen; oder

b. ein neugeborenes Kind im indonesischen Territorium und zum Zeitpunkt der Geburt sind der Vater und/oder die Mutter Inhaber einer Genehmigung Besuch bleiben.

(2) Die Besuchs-Aufenthaltsbewilligung nach Absatz (1) Buchstabe b wird nach Massgabe der Aufenthaltsbewilligung erteilt Besuch des Vaters und/oder der Mutter.

Artikel 51

Die Besuchsaufenthaltserlaubnis erlischt, weil der Inhaber der Besuchsaufenthaltserlaubnis:

a. Rückkehr in ihr Herkunftsland;

b. die Erlaubnis abgelaufen ist;

c. die Erlaubnis ändert ihren Status in eine befristete Aufenthaltserlaubnis;

d. die Genehmigung wird vom Minister oder dem ernannten Einwanderungsbeamten annulliert;

e. abschiebbar; oder

f. sterben.

Artikel 52

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis wird erteilt an:

a. Ausländer, die mit einem Visum für einen begrenzten Aufenthalt in das indonesische Territorium einreisen;

b. ein Kind, dessen Vater und/oder Mutter zum Zeitpunkt der Geburt im indonesischen Hoheitsgebiet im Besitz einer begrenzten Aufenthaltserlaubnis waren;

c. Ausländer, denen eine Statusübertragung von einer Besuchsaufenthaltserlaubnis gewährt wird;

d. Schiffsführer, Besatzung oder ausländische Experten an Bord von Schiffen, schwimmender Ausrüstung oder Betriebsanlagen in den Hoheitsgewässern und der Gerichtsbarkeit Indonesiens gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung;

e. Ausländer, die legal mit indonesischen Staatsbürgern verheiratet sind; oder

f. Kind eines Ausländers, der legal mit einem indonesischen Staatsbürger verheiratet ist.

Artikel 53

Beschränkte Aufenthaltserlaubnis erlischt aufgrund von Inhabern begrenzter Aufenthaltserlaubnis:

a. in ihr Herkunftsland zurückkehren und nicht die Absicht haben, wieder in das indonesische Territorium einzureisen;

b. in ihr Herkunftsland zurückkehren und nicht über die Gültigkeitsdauer der Wiedereinreiseerlaubnis hinaus zurückkehren besessen;

c. die Staatsbürgerschaft der Republik Indonesien erhalten;

d. die Erlaubnis abgelaufen ist;

e. die Erlaubnis ändert ihren Status in eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis;

f. die Genehmigung wird vom Minister oder dem ernannten Einwanderungsbeamten annulliert;

g. abschiebbar; oder

Machine Translated by Google

h. sterben.

Artikel 54

(1) Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden an:

a. Ausländer mit begrenzter Aufenthaltserlaubnis als Geistliche, Arbeiter, Investoren und ältere Menschen;

b. Familie durch Mischehe;

c. Ehemann, Ehefrau und/oder Kinder von Ausländern mit dauerhafter Aufenthaltserlaubnis; und

d. Ausländer, ehemaliger indonesischer Staatsbürger und ehemaliges Subjekt der doppelten Staatsbürgerschaft Republik Indonesien.

(2) Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis im Sinne von Absatz (1) wird Ausländern, die dies nicht tun, nicht erteilt einen nationalen Pass haben.

(3) Ausländer, die eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis besitzen, sind indonesische Einwohner.

Artikel 55

Erteilen, Verlängern und Stornieren von Aufenthaltsgenehmigungen, begrenzten Aufenthaltsgenehmigungen und dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen vom Minister oder dem ernannten Einwanderungsbeamten durchgeführt.

Artikel 56

(1) Aufenthaltstitel, die Ausländern erteilt wurden, können übertragen werden.

(2) Aufenthaltsgenehmigungen, deren Status geändert werden kann, sind Besuchsaufenthaltsgenehmigungen in befristete Aufenthaltsgenehmigungen und Beschränkte Aufenthaltserlaubnis bis Daueraufenthaltserlaubnis.

(3) Die Übertragung des Status der Aufenthaltserlaubnis gemäß Absatz (2) wird durch einen Ministerialerlass festgelegt.

Artikel 57

(1) Visit Stay Permits und Limited Stay Permits können auch in offizielle Aufenthaltsgenehmigungen umgewandelt werden.

(2) Die Statusübertragung nach Absatz (1) kann nur aufgrund einer Entscheidung erfolgen Minister nach Erhalt der Zustimmung des Außenministers.

Artikel 58

Für den Fall, dass der Einwanderungsbeamte den Status der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer und die Staatsangehörigkeit einer Person anzweifelt, Der Einwanderungsbeamte ist befugt, den Status der Aufenthaltserlaubnis und der Staatsbürgerschaft zu überprüfen und zu überprüfen.

Artikel 59

(1) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wird für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren erteilt und kann für einen längeren Zeitraum verlängert werden unbefristet, solange die Erlaubnis nicht widerrufen wird.

(2) Inhaber einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß Absatz (1) müssen sich alle 5 (fünf) Jahre bei der Ausländerbehörde melden und sind gebührenfrei.

Machine Translated by Google

Artikel 60

(1) Die Niederlassungsbewilligung für den Antragsteller nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a wird erteilt nachdem der Antragsteller 3 (drei) aufeinanderfolgende Jahre dauerhaft gelebt hat und die Erklärung unterzeichnet Integration in die Regierung der Republik Indonesien.

(2) Erlangung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für den Antragsteller nach § 54 Abs. 1 Buchstabe b wird gegeben, nachdem das Heiratsalter 2 (zwei) Jahre erreicht hat, und unterzeichnet die Erklärung Integration in die Regierung der Republik Indonesien.

(3) Niederlassungsbewilligung für den Antragsteller nach Artikel 54 Absatz (1) Buchstaben c und d kann sofort abgegeben werden.

Artikel 61

Inhaber von befristeten Aufenthaltstiteln nach Artikel 52 Buchstaben e und f und Inhaber von Aufenthaltstiteln Ständiger Aufenthalt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe d können einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder Bemühungen, die Bedürfnisse des Lebens und/oder der Familie zu erfüllen.

Artikel 62

(1) Die Daueraufenthaltserlaubnis kann auslaufen, weil der Inhaber der Daueraufenthaltserlaubnis:

a. das indonesische Territorium für mehr als 1 (ein) Jahr verlassen oder nicht beabsichtigen, wieder einzureisen Indonesisches Territorium;

b. die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach 5 (fünf) Jahren nicht verlängert;

c. die Staatsbürgerschaft der Republik Indonesien erhalten;

d. die Genehmigung wird vom Minister oder dem ernannten Einwanderungsbeamten annulliert;

e. abschiebbar; oder

f. sterben.

(2) Unbefristete Aufenthaltserlaubnis storniert, weil Inhaber einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis:

a. nachweislich ein in den Vorschriften vorgesehenes Verbrechen gegen den Staat begangen hat Gesetzgebung;

b. Tätigkeiten ausüben, die die Staatssicherheit gefährden;

c. gegen die Integrationserklärung verstößt;

d. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis;

e. bei der Beantragung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis falsche Angaben machen;

f. Der betreffende Ausländer unterliegt Einwanderungsverwaltungsmaßnahmen; oder

g. eheliche Beziehungen auflösen Ausländer, die rechtmäßig mit indonesischen Staatsbürgern verheiratet sind aufgrund einer Scheidung und/oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, außer bei Eheschließungen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben (zehn) Jahre oder mehr.

Artikel 63

(1) Bestimmte Ausländer mit Wohnsitz im indonesischen Territorium müssen einen Bürgen haben, der Folgendes garantiert: seine Existenz.

Machine Translated by Google

(2) Der Bürge haftet für die Existenz und Tätigkeit von Ausländern, die während ihres Aufenthaltes in Deutschland verbürgt sind indonesisches Territorium und ist verpflichtet, alle Änderungen des Personenstands, des Einwanderungsstatus und der Adressänderung zu melden.

(3) Der Bürge ist verpflichtet, die Kosten für die Rückführung oder Ausweisung des garantierten Ausländers aus dem indonesischen Hoheitsgebiet zu tragen, wenn der betreffende Ausländer:

a. die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist; und/oder

b. unterliegen einer Einwanderungsverwaltungsmaßnahme in Form einer Abschiebung.

(4) Garantiebestimmungen gelten nicht für Ausländer, die mit Staatsangehörigen gesetzlich verheiratet sind Indonesisches Land.

(5) Die Bestimmungen nach Artikel 62 Absatz (2) Buchstabe g finden keine Anwendung, wenn der Inhaber der Niederlassungsbewilligung seine eheliche Beziehung zu einem indonesischen Staatsangehörigen löst und eine existenzsichernde Garantie im Sinne des genannten erhält in Absatz (1).

Artikel 64

(1) Die Wiedereinreiseerlaubnis wird Ausländern erteilt, die eine begrenzte Aufenthaltserlaubnis oder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis besitzen.

(2) Dem Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis wird eine Wiedereinreiseerlaubnis erteilt, deren Gültigkeitsdauer der Gültigkeitsdauer der befristeten Aufenthaltserlaubnis entspricht.

(3) Inhabern einer Daueraufenthaltserlaubnis wird eine Wiedereinreiseerlaubnis erteilt, die 2 (zwei) Jahre lang gültig ist die Gültigkeitsdauer der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht überschreitet.

(4) Die Wiedereinreiseerlaubnis gilt für mehrere Reisen.

Artikel 65

Weitere Bestimmungen zu Verfahren und Anforderungen für die Beantragung, den Zeitraum, die Erteilung, Verlängerung oder Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis und die Übertragung des Status einer Aufenthaltserlaubnis werden durch eine Regierungsverordnung geregelt.

KAPITEL VI

EINWANDERUNGSAUFSICHT

Teil eins

Allgemein

Artikel 66

(1) Der Minister überwacht die Einwanderung.

(2) Die Einwanderungskontrolle umfasst:

a. Aufsicht über indonesische Staatsbürger, die Reisedokumente beantragen, das indonesische Territorium verlassen oder betreten und sich außerhalb des indonesischen Territoriums befinden; und

b. Überwachung des Verkehrs von Ausländern, die das indonesische Territorium betreten oder verlassen, sowie Überwachung der Anwesenheit und Aktivitäten von Ausländern im indonesischen Territorium.

Machine Translated by Google

Artikel 67

(1) Die Einwanderungsaufsicht über indonesische Staatsbürger erfolgt zum Zeitpunkt der Antragstellung
Reisedokumente, die das indonesische Territorium verlassen oder betreten oder sich außerhalb des indonesischen Territoriums befinden, werden durchgeführt von:

a. Sammeln, Verarbeiten und Präsentieren von Daten und Informationen;

b. Erstellung einer Namensliste indonesischer Staatsbürger, die der territorialen Ausreiseverhinderung unterliegen Indonesien;

c. Überwachung aller indonesischen Bürger, die Reisedokumente anfordern, ausreisen
oder in das indonesische Territorium einreisen, und diejenigen außerhalb des indonesischen Territoriums; und

d. Fotos und Fingerabdrücke machen.

(2) Die Ergebnisse der Ausländeraufsicht nach Absatz 1 sind Ausländerdaten
die als vertrauliche Daten bestimmt werden können.

Artikel 68

(1) Die Ausländeraufsicht erfolgt zum Zeitpunkt der Visumsbeantragung, Einreise oder
aus und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt durch:

a. Sammeln, Verarbeiten und Präsentieren von Daten und Informationen;

b. Erstellung einer Namensliste von Ausländern, die der Abschreckung oder Verhinderung unterliegen;

c. Überwachung der Anwesenheit und Aktivitäten von Ausländern im indonesischen Territorium;

d. Fotos und Fingerabdrücke machen; und

e. andere Tätigkeiten, die rechtlich abgerechnet werden können.

(2) Die Ergebnisse der Ausländeraufsicht nach Absatz 1 sind Ausländerdaten
die als vertrauliche Daten bestimmt werden können.

Artikel 69

(1) Zur Durchführung der Einwanderungsaufsicht über die Aktivitäten von Ausländern im indonesischen Hoheitsgebiet,
Der Minister bildet ein Ausländeraufsichtsteam, dessen Mitglieder sich aus Organen oder Ämtern zusammensetzen
zuständigen Regierungen, sowohl auf zentraler als auch auf regionaler Ebene.

(2) Der ernannte Minister oder Einwanderungsbeamte fungiert als Leiter des Ausländeraufsichtsteams.

Artikel 70

(1) Ausländerbeauftragter oder bestimmungsgemäß im Rahmen der Ausländeraufsicht bestellt
in den Artikeln 67 und 68 sind verpflichtet:

a. Sammlung von Daten der Einwanderungsbehörde, sowohl indonesische Bürger als auch Bürger
ausländisch;

b. Sammlung von Verkehrsdaten, sowohl indonesische Staatsbürger als auch Ausländer, die
das indonesische Territorium betreten oder verlassen;

c. Sammlung von Daten über Ausländer, die Haftentscheidungen erhalten haben, sowohl in
Immigration Detention Room im Immigration Office oder im Immigration Detention Center; und

d. Datenerhebung von Ausländern, die sich im Prozess der Einwanderungsmaßnahme befinden.

Machine Translated by Google

(2) Die Datenerhebung gemäß Absatz (1) erfolgt durch Eingabe von Daten in das von der Generaldirektion aufgebaute und entwickelte Informationssystem für die Einwanderungsverwaltung.

Artikel 71

Jeder Ausländer mit Wohnsitz im indonesischen Territorium ist verpflichtet:

a. alle erforderlichen Angaben zu seiner Person und/oder seiner Familie machen und Änderungen des Personenstands, der Staatsbürgerschaft, der Beschäftigung, des Bürgen oder der Anschrift der örtlichen Ausländerbehörde melden; oder

b. ihre Reisedokumente oder Aufenthaltsgenehmigungen vorzeigen und vorlegen, wenn dies vom diensthabenden Einwanderungsbeamten im Zusammenhang mit der Einwanderungsaufsicht verlangt wird.

Artikel 72

(1) Der diensthabende Ausländerbeauftragte kann von jeder Person, die dem Ausländer die Möglichkeit zur Übernachtung gibt, Auskunft über die Daten des betreffenden Ausländers verlangen.

(2) Der Inhaber oder Leiter des Gasthofs ist verpflichtet, Daten über den übernachtenden Ausländer zu erteilen am Ort der Unterkunft, wenn dies vom diensthabenden Einwanderungsbeamten verlangt wird.

Artikel 73

Bestimmungen über die Ausländeraufsicht nach Artikel 68 Absatz (1) Buchstaben b, Buchstaben c, Buchstaben d und Buchstaben e finden keine Anwendung auf Ausländer, die sich im Rahmen diplomatischer Aufgaben im indonesischen Hoheitsgebiet aufhalten.

Der zweite Teil

Einwanderungsinformationen

Artikel 74

(1) Einwanderungsbeamte erfüllen die Funktion des Immigration Intelligence.

(2) Zur Wahrnehmung der Immigration Intelligence-Funktion führt der Immigration Officer eine Untersuchung durch Einwanderung und Einwanderungssicherheit und autorisiert:

a. Informationen von der Öffentlichkeit oder Regierungsbehörden einholen;

b. Besuch eines Ortes oder Gebäudes, von dem vermutet wird, dass es Informationen über die Anwesenheit und Aktivitäten eines Ausländers finden kann;

c. Durchführung von Einwanderungsnachrichtendiensten; oder

d. Durchführung der Sicherheit von Einwanderungsdaten und -informationen sowie Sicherstellung der Umsetzung von Einwanderungsaufgaben.

KAPITEL VII

VERWALTUNGSMASSNAHMEN FÜR EINWANDERUNG

Machine Translated by Google

Artikel 75

(1) Der Einwanderungsbeamte ist befugt, Einwanderungsverwaltungsmaßnahmen gegen im indonesischen Hoheitsgebiet ansässige Ausländer zu ergreifen, die gefährliche Aktivitäten ausführen und bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie die Sicherheit und die öffentliche Ordnung gefährden oder die Gesetze und Vorschriften nicht respektieren oder missachten.

(2) Einwanderungsverwaltungsmaßnahmen gemäß Absatz (1) können folgende Form annehmen:

a. Aufnahme in die Liste der Prävention oder Abschreckung;
b. Einschränkung, Änderung oder Stornierung der Aufenthaltserlaubnis;
c. Verbot, sich an einem oder mehreren bestimmten Orten im indonesischen Territorium aufzuhalten;
d. die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort im indonesischen Territorium zu wohnen;
e. Auferlegung von Spesengebühren; und/oder
f. Abschiebung aus indonesischem Territorium.

(3) Einwanderungsverwaltungsmaßnahmen in Form von Abschiebungen können auch gegen Ausländer durchgeführt werden, die sich im indonesischen Hoheitsgebiet aufhalten, weil sie versuchen, Androhungen und Vollstreckung von Strafen in ihrem Herkunftsland zu vermeiden.

Artikel 76

Entscheidungen über Ausländerverwaltungshandlungen nach § 75 Abs. 1 und 3 werden schriftlich getroffen und sind zu begründen.

Artikel 77

(1) Ausländer, die Ausländerverwaltungshandlungen unterliegen, können Widerspruch gegen die Ausländerbehörde einlegen Minister.

(2) Der Minister kann den Einwänden von Ausländern gemäß Absatz (1) durch Ministerialerlass stattgeben oder sie zurückweisen.

(3) Die Entscheidung des Ministers gemäß Absatz (2) ist endgültig.

(4) Die Erhebung von Widersprüchen durch Ausländer verzögert die Durchführung des Ausländerverwaltungsverfahrens gegen den Betroffenen nicht.

Artikel 78

(1) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und die sich noch im Indonesisches Hoheitsgebiet weniger als 60 (sechzig) Tage nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtig.

(2) Ausländer, die die Gebühren nach Absatz 1 nicht entrichten, unterliegen der Klage Einwanderungsverwaltung in Form von Abschiebung und Abschreckung.

(3) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und die sich noch mehr als 60 (sechzig) Tage nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis im indonesischen Hoheitsgebiet aufhalten, unterliegen Einwanderungsverwaltungsmaßnahmen in Form von Abschiebung und Abschreckung.

Artikel 79

Machine Translated by Google

Personen, die für die Transportmittel verantwortlich sind und die Pflichten nach § 18 Absatz (1) nicht erfüllen, wird eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Artikel 80

Die Ausgaben nach Artikel 19 Absatz (4) und Artikel 79 gehören zu den nichtsteuerlichen Staatseinnahmen im Bereich Einwanderung.

KAPITEL VIII

EINWANDERUNGS-HAFTHAUS UND EINWANDERUNGS-HAFTRAUM

Teil eins

Allgemein

Artikel 81

(1) Einwanderungsgefängnisse können in der Landeshauptstadt, Provinz, im Distrikt oder in der Stadt eingerichtet werden.

(2) Das Ausländergefängnis wird von einem Leiter geleitet.

Artikel 82

Der Immigration Detention Room hat die Form eines bestimmten Raums und ist Teil des Büros der Generaldirektion, des Immigration Office oder des Immigration Checkpoint.

Der zweite Teil

Durchführung der Inhaftierung

Artikel 83

(1) Der Ausländerbeauftragte ist befugt, Ausländer in der Ausländerbehörde unterzubringen oder Einwanderungshaft, wenn der Ausländer:

a. sich im Hoheitsgebiet Indonesiens aufhalten, ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu haben oder eine Aufenthaltserlaubnis zu haben, die nicht mehr gültig ist;

b. sich ohne gültiges Reisedokument im indonesischen Hoheitsgebiet aufhalten;

c. verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der Einwanderungsbehörde in Form der Aufhebung von Aufenthaltsgenehmigungen unterliegen, wenn Handlungen begangen werden, die gegen Gesetze und Vorschriften verstoßen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören;

d. Warten auf die Vollstreckung der Abschiebung; oder

e. Warten auf die Ausreise aus dem indonesischen Territorium, weil ihnen ein Einreiseschild verweigert wurde.

(2) Die Ausländerbehörde kann den Ausländer nach Absatz 1 an einem anderen Ort unterbringen, wenn der Ausländer krank ist, kurz vor der Entbindung steht oder noch ein Kind ist.

Machine Translated by Google

Artikel 84

(1) Die Ingewahrsamnahme von Ausländern erfolgt mit schriftlicher Entscheidung des Ministers oder des Einwanderungsbeamten festgelegt.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 muss mindestens enthalten:

a. Daten über inhaftierte Ausländer;

b. Haftgründe; und

c. Haftort.

Teil drei

Haftzeit

Artikel 85

(1) Die Inhaftierung von Ausländern erfolgt bis zur Abschiebung der Inhaftierten.

(2) Kann die Abschiebung nach Absatz (1) nicht durchgeführt werden, darf die Abschiebung für die Dauer von höchstens 10 (zehn) Jahren durchgeführt werden.

(3) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte kann den Häftling aus dem Einwanderungshaftzentrum entlassen, wenn die in Absatz (2) genannte Frist überschritten ist, und dem Häftling die Erlaubnis erteilen, sich außerhalb des Einwanderungshaftzentrums aufzuhalten, indem er die Verpflichtung dazu festlegt regelmäßig berichten.

(4) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte beaufsichtigt und versucht sicherzustellen, dass die Inhaftierten als nach Absatz 3 sind abzuschieben.

Teil vier

Umgang mit Opfern von Menschenhandel und Menschenschmuggel

Artikel 86

Für Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel gelten die Bestimmungen über einwanderungsverwaltungsrechtliche Maßnahmen nicht.

Artikel 87

(1) Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel werden im Indonesischen Hoheitsgebiet untergebracht im Immigration Detention Center oder an anderen ausgewiesenen Orten.

(2) Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel im Sinne des Absatzes 1 erhalten eine besondere Behandlung, die sich von Inhaftierten im Allgemeinen unterscheidet.

Artikel 88

Der Minister oder der bestellte Ausländerbeauftragte strebt an, dass Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel mit ausländischer Staatsangehörigkeit unverzüglich in ihr Herkunftsland zurückgeführt und ein Reisedokument ausgestellt werden, falls sie keins haben.

Machine Translated by Google

Artikel 89

(1) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte trifft vorbeugende und repressive Maßnahmen, um kriminellen Handlungen des Menschenhandels und Menschenschmuggels vorzubeugen.

(2) Vorbeugende Maßnahmen nach Absatz (1) werden durchgeführt von:

a. Informationsaustausch mit anderen Ländern und zuständigen Stellen im Land, einschließlich der Vorgehensweise, Überwachung und Sicherheit von Reisedokumenten sowie der Legitimität und Gültigkeit von Dokumenten;

b. technische Zusammenarbeit und Schulung mit anderen Ländern in den Bereichen Behandlung auf der Grundlage der Menschlichkeit gegenüber Opfern, Sicherheit und Qualität von Reisedokumenten, Aufdeckung gefälschter Dokumente, Informationsaustausch sowie Überwachung und Aufdeckung von Menschenschmuggel mit konventionellen und unkonventionellen Methoden;

c. Rechtserziehung der Öffentlichkeit, dass die Handlung des Menschenhandels und Menschenschmuggel ist ein Verbrechen, damit Menschen nicht zu Opfern werden;

d. garantieren, dass das ausgestellte Reisedokument oder der ausgestellte Ausweis von hoher Qualität ist, sodass das Dokument nicht leicht missbraucht, gefälscht, verändert, nachgeahmt oder gegen das Gesetz ausgestellt werden kann; und

e. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit von Reisedokumenten, die von oder im Namen des Landes ausgestellt oder ausgestellt wurden, um die Erstellung solcher Dokumente gegen das Gesetz in Bezug auf Ausstellung und Verwendung zu verhindern.

(3) Die Repressionsmaßnahmen nach Absatz (1) werden durchgeführt von:

a. Einwanderungsrechtliche Ermittlungen gegen Täter von Menschenhandels- und Schmuggeldelikten Mann;

b. Einwanderung Verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen Täter von kriminellen Handlungen des Menschenhandels und Menschenschmuggel; und

c. Zusammenarbeit im Bereich der Ermittlungen mit anderen Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 90

Weitere Bestimmungen zur Überwachung der Einwanderung, der Einwanderungsnachrichtendienste, Einwanderungsgefängnisse und Einwanderungshafträume sowie zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel und Menschenschmuggel werden durch eine Regierungsverordnung geregelt.

KAPITEL IX

PRÄVENTION UND ENTSCHEIDUNG

Teil eins

Verhütung

Artikel 91

(1) Der Minister hat die Befugnis und Verantwortung, Prävention im Zusammenhang mit dem Bereich durchzuführen Einwanderung.

(2) Der Minister setzt die Prävention um auf der Grundlage von:

Machine Translated by Google

a. Ergebnisse der Einwanderungsaufsicht und Entscheidungen zu Einwanderungsverwaltungsmaßnahmen;

b. Die Entscheidungen des Finanzministers und des Generalstaatsanwalts entsprechen ihren jeweiligen Aufgabenbereichen und Bestimmungen von Gesetzen und Vorschriften;

c. auf Ersuchen des Leiters der Nationalen Polizei der Republik Indonesien gemäß den Bestimmungen der Vorschriften Gesetzgebung;

d. eine Anordnung des Vorsitzenden der Korruptionsbekämpfungskommission gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;

e. Antrag des Leiters der Nationalen Suchtstoffbehörde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; und/oder

f. Entscheidungen, Anordnungen oder Anfragen der Führung anderer Ministerien/Behörden beruhen das Gesetz hat die Autorität der Prävention.

(3) Der Finanzminister, der Generalstaatsanwalt, der Leiter der Staatspolizei der Republik Indonesien, der Vorsitzende der Kommission Korruptionsbekämpfung, der Leiter der Nationalen Suchtstoffbehörde oder der Leiter des Ministeriums/der Institution, die ist die Präventionsbehörde nach Absatz (2) Buchstabe f zuständig Entscheidungen, Anträge und vorbeugende Anordnungen, die sie trifft.

Artikel 92

In dringenden Fällen kann der Beamte nach Artikel 91 Absatz 2 ersuchen direkt an bestimmte Einwanderungsbeamte zur Vorbeugung.

Artikel 93

Die Umsetzung der in Artikel 91 genannten Präventionsentscheidung erfolgt durch den Minister oder Ausgewiesener Einwanderungsbeamter.

Artikel 94

(1) Die Verhinderung im Sinne des § 91 wird durch schriftlichen Bescheid des Beamten festgestellt autorisiert.

(2) Die Entscheidung nach Absatz (1) muss mindestens enthalten:

a. Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum oder Alter sowie Fotos, die der Prävention unterliegen;

b. Präventionsgründe; und

c. Präventionszeitraum.

(3) Präventionsbescheide werden den Präventionspflichtigen spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen vorgelegt ab Datum der Entscheidung.

(4) Für den Fall, dass die Entscheidung über die Prävention von dem in Artikel 91 Absatz genannten Beamten ausgestellt wird (2) Die Entscheidung wird auch dem Minister spätestens 3 (drei) Tage nach dem Datum vorgelegt Es werden Entscheidungen mit umzusetzenden Anträgen getroffen.

(5) Der Minister kann den Antrag auf Durchführung der Prävention ablehnen, wenn die Entscheidung über die Prävention dies nicht tut die Bestimmungen nach Absatz (2) erfüllen.

(6) Die Mitteilung über die Ablehnung der Durchführung der Verhinderung nach Absatz (5) muss erfolgen dem Beamten nach Artikel 91 Absatz (2) spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen vorgelegt werden ab dem Datum des Eingangs des Antrags auf Verhinderung mit Angabe der Gründe für die Ablehnung.

Machine Translated by Google

(7) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte trägt die Identität der Person, die der Verhinderungsentscheidung unterliegt, über das Einwanderungsmanagement-Informationssystem in die Verhinderungsliste ein.

Artikel 95

Auf der Grundlage der Verhinderungsliste gemäß Artikel 94 Absatz (7) ist der Einwanderungsbeamte verpflichtet, Personen, die der Verhinderung unterliegen, die Ausreise aus dem indonesischen Hoheitsgebiet zu verweigern.

Artikel 96

(1) Jeder, der der Verhinderung unterliegt, kann bei dem Beamten, der die Anordnung ausgestellt hat, Widerspruch einlegen Präventionsentscheidungen.

(2) Die Erhebung von Widersprüchen nach Absatz (1) ist schriftlich zu begründen und innerhalb der Geltungsdauer der Verhinderungsfrist einzureichen.

(3) Die Erhebung des Widerspruchs verzögert die Durchführung der Prävention nicht.

Artikel 97

(1) Die Verhinderungsfrist gilt für maximal 6 (sechs) Monate und kann jeweils um maximal 6 (sechs) Monate verlängert werden.

(2) Für den Fall, dass keine Verlängerung der Verhinderungsfrist beschlossen wird, endet die Verhinderung von Rechts wegen.

(3) Im Falle einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Freispruch in dem die Verhinderung begründenden Fall endet die Verhinderung von Rechts wegen.

Der zweite Teil

Abschreckung

Artikel 98

(1) Der Minister ist zur Durchführung der Abschreckung befugt.

(2) Der bevollmächtigte Beamte kann den Minister um die Durchführung von Abschreckung ersuchen.

Artikel 99

Die Durchführung der Abschreckung gemäß Artikel 98 erfolgt durch den Minister oder einen benannten Einwanderungsbeamten.

Artikel 100

(1) Die Abschreckung nach § 98 ist durch schriftlichen Beschluss festzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Abschreckung auf Antrag des Beamten gemäß Artikel 98 Absatz (2) wird vom Minister spätestens 3 (drei) Tage nach Einreichung des Abschreckungsersuchens erlassen.

(3) Das Abschreckungsersuchen nach Absatz (2) muss mindestens enthalten:

a. Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum oder Alter sowie Fotos, die der Abschreckung dienen;

Machine Translated by Google

b. Gründe für Abschreckung; und

c. Haftzeit.

(4) Der Minister kann das Abschreckungsersuchen ablehnen, wenn dem Abschreckungsersuchen nicht entsprochen wird Bestimmungen nach Absatz (3).

(5) Die Ablehnung des Abschreckungsersuchens nach Absatz 4 muss mitgeteilt werden dem Beamten nach Artikel 98 Absatz (2) spätestens 7 (sieben) Tage nach Eingang des Abschreckungsersuchens mit Begründung vorgelegt werden.

(6) Der Minister oder der ernannte Einwanderungsbeamte trägt die Identität der Person, die der Abschreckungsentscheidung unterliegt, über das Einwanderungsmanagement-Informationssystem in die Abschreckungsliste ein.

Artikel 101

Auf der Grundlage der Abschreckungsliste gemäß Artikel 100 Absatz (6) ist der Einwanderungsbeamte verpflichtet, Ausländern, die der Abschreckung unterliegen, die Einreise in das indonesische Hoheitsgebiet zu verweigern.

Artikel 102

(1) Die Abschreckungsfrist gilt für höchstens 6 (sechs) Monate und kann jeweils um höchstens 6 (sechs) Monate verlängert werden.

(2) Für den Fall, dass keine Verlängerung der Abschreckungsfrist beschlossen wird, endet die Abschreckung von Rechts wegen.

(3) Gegen Ausländer, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, können lebenslange Abschreckungsentscheidungen verhängt werden.

Artikel 103

Weitere Bestimmungen zur Durchführung von Prävention und Abschreckung werden durch eine Regierungsverordnung geregelt.

KAPITEL X

ERMITTLUNG

Artikel 104

Ausländerkriminelle Ermittlungen werden auf der Grundlage des Strafprozessrechts durchgeführt.

Artikel 105

PPNS Immigration ist befugt, als Ermittler für Einwanderungsdelikte gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes tätig zu werden.

Artikel 106

PPNS Immigration ist berechtigt:

a. einen Bericht über das Vorliegen eines Einwanderungsverbrechens erhalten;

b. Informationen und Beweise einholen;

Machine Translated by Google

c. Ergreifen Sie die erste Aktion am Tatort.

d. verbietet es jedem, den Tatort zugunsten von zu verlassen oder zu betreten
Ermittlung;

e. Vorladung, Untersuchung, Durchsuchung, Verhaftung oder Inhaftierung einer Person, die der Begehung verdächtigt wird
Einwanderungskriminalität;

f. Reisedokumente festzuhalten, zu untersuchen und zu beschlagnahmen;

g. um den Verdächtigen oder Verdächtigen anzuhalten und seine Identität zu überprüfen;

h. Briefe, Dokumente oder Gegenstände im Zusammenhang mit einer Straftat untersuchen oder beschlagnahmen
Einwanderung;

ich. jemanden vorladen, der als Verdächtiger oder Zeuge vernommen und vernommen werden soll;

j. bei der Prüfung des Falles die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen;

k. eine Inspektion an einem bestimmten Ort durchführen, an dem der Verdacht besteht, dass sich Briefe, Dokumente oder andere Gegenstände befinden
hat irgendetwas mit Einwanderungskriminalität zu tun;

l. Fotos und Fingerabdrücke von Verdächtigen machen;

m. Informationen von der Öffentlichkeit oder kompetenten Quellen anfordern;

n. die Untersuchung beenden; und/oder

Ö. andere gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen ergreifen.

Artikel 107

(1) Bei der Durchführung einer Untersuchung stimmt sich das Einwanderungs-PPNS mit dem Ermittlungsbeamten der Staatspolizei ab
Republik Indonesien.

(2) Nach Abschluss der Ermittlungen reicht die Immigration PPNS die Fallakte ein
öffentlicher Ankläger.

Artikel 108

Nachweis der Einwanderungskriminalitätsprüfung in Form von:

a. Beweismittel im Sinne des Strafprozessrechts;

b. andere Nachweise in Form von Informationen, die elektronisch gesprochen, gesendet und empfangen oder gespeichert werden
oder etwas ähnliches; und

c. schriftliche Erklärung des autorisierten Einwanderungsbeamten.

Artikel 109

Gegen einen Verdächtigen oder Angeklagten, der ein Einwanderungsverbrechen im Sinne von Absatz (1) begeht
Artikel 118, Artikel 119, Artikel 120, Artikel 121, Artikel 122, Artikel 123, Artikel 126, Artikel 127, Artikel 128, Artikel 129,
Artikel 131, Artikel 132, Artikel 133 Buchstabe b, Artikel 134 Buchstabe b und Artikel 135 können mit Haft belegt werden.

Artikel 110

(1) Gegen Einwanderungskriminalität nach Artikel 116 und Artikel 117
ein Kurzprüfungsverfahren im Sinne des Strafprozessrechts findet Anwendung.

Machine Translated by Google

(2) Einwanderungs-PPNS legt den Verdächtigen und die Beweise dem Staatsanwalt vor, begleitet von einer Notiz bezüglich des Einwanderungsverbrechens, das im Verdacht steht, der Verdächtige zu sein.

Artikel 111

PPNS Immigration kann bei der Untersuchung und Untersuchung von Einwanderungsverbrechen mit inländischen Strafverfolgungsbehörden und anderen Ländern gemäß den Bestimmungen von Gesetzen und Vorschriften oder auf der Grundlage internationaler Abkommen, die von der Regierung der Republik Indonesien anerkannt wurden, zusammenarbeiten.

Artikel 112

Weitere Bestimmungen zu Anforderungen, Verfahren zur Ernennung von Einwanderungs-PPNS und zur Verwaltung von Ermittlungen werden durch eine Regierungsverordnung geregelt.

KAPITEL XI

STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 113

Jede Person, die vorsätzlich in das indonesische Hoheitsgebiet einreist oder es verlässt und sich keiner Untersuchung durch den Einwanderungsbeamten an der Einwanderungskontrollstelle gemäß Artikel 9 Absatz (1) unterzieht, wird mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von 1 (einem) Jahr und/oder oder eine Höchststrafe von Rp. 100.000.000,00 (einhundert Millionen Rupiah).

Artikel 114

(1) Die für die Transportausrüstung verantwortliche Person, die das indonesische Hoheitsgebiet mit dem Transportmittel betritt oder verlässt, das die Einwanderungskontrollpunkte gemäß Artikel 17 Absatz (1) nicht passiert, wird mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von 1 (ein) Jahr und/oder eine Höchststrafe von Rp. 100.000.000,00 (einhundert Millionen Rupiah).

(2) Die für die Beförderungsmittel verantwortliche Person, die vorsätzlich Fahrgäste entlädt oder befördert, die die Kontrolle des Einwanderungsbeamten oder des Landeinspektors an der Einwanderungskontrollstelle gemäß Artikel 17 Absatz (2) nicht durchlaufen haben, wird bestraft Freiheitsstrafe von maximal 2 (zwei) Jahren und/oder eine Geldstrafe von maximal Rp. 200.000.000,00 (zweihundert Millionen Rupiah).

Artikel 115

Jeder Transportmittelverantwortliche, der die Kosten der Ladung gemäß Artikel 19 Absatz (4) und Artikel 79 nicht bezahlt, wird mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von 1 (einem) Jahr und/oder einer Geldstrafe im Höchstmaß von Rp 100.000.000,00 (einhundert Millionen Rupiah).

Artikel 116

Jeder Ausländer, der seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 71 nicht nachkommt, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 (drei) Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens Rp. 25.000.000,00 (fünfundzwanzig Millionen Rupiah) bestraft.

Machine Translated by Google

Artikel 117

Wer nach Aufforderung durch den diensthabenden Ausländerbeauftragten nach § 72 Abs. 2 keine Auskunft oder Daten über sich in seinen Wohnungen oder Unterkünften aufhaltende Ausländer erteilt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft a maximal 3 (drei) Monate oder eine maximale Geldstrafe von Rp. 25.000.000,00 (fünfundzwanzig Millionen Rupiah).

Artikel 118

Jeder Bürge, der vorsätzlich falsche Angaben macht oder die in Artikel 63 Absatz (2) und Absatz (3) vorgesehene Garantie nicht erfüllt, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Geldstrafe von höchstens Rp. 500.000.000,00 belegt (fünfhundert Millionen).

Artikel 119

(1) Jeder Ausländer, der in das indonesische Territorium einreist und/oder sich dort aufhält und keine Dokumente besitzt Ein gültiges und noch gültiges Reise- und Visum gemäß Artikel 8 wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Geldstrafe von höchstens Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) bestraft.

(2) Jeder Ausländer, der vorsätzlich ein Reisedokument verwendet, aber bekannt ist oder den begründeten Verdacht hat, dass das Reisedokument gefälscht oder gefälscht ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Geldstrafe von höchstens Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah).

Artikel 120

(1) Jede Person, die eine Handlung begeht, die darauf abzielt, unmittelbar oder mittelbar für sich oder eine andere Person Gewinn zu erzielen, indem sie eine organisierte oder nicht organisierte Person oder Gruppe von Personen mitbringt oder einer anderen Person befiehlt, eine Person oder Gruppe einzubringen Person, entweder organisiert oder nicht organisiert, die kein gesetzliches Recht hat, das indonesische Territorium zu betreten oder das indonesische Territorium zu verlassen und/oder das Territorium eines anderen Landes zu betreten, deren Person nicht das Recht hat, das Territorium legal zu betreten, entweder durch Verwendung eines gültigen Dokuments oder gefälschter Dokumente oder ohne Verwendung von Reisedokumenten, sei es durch Einwanderungskontrollen oder nicht, wird wegen Menschenschmuggels mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 (fünf) Jahren und höchstens 15 (fünfzehn) Jahren bestraft Geldstrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) und maximal Rp. 1.500.000.000,00 (eine Milliarde fünfhundert Millionen Rupiah).

(2) Mit der gleichen Strafe wird der Versuch des Verbrechens der Menschenschmuggel geahndet gemäß Absatz (1).

Artikel 121

Verurteilt zu einer Höchststrafe von 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah):

a. jede Person, die wissentlich ein Visum oder Einreiseschild oder eine Genehmigung fälscht oder verfälscht Aufenthalt mit der Absicht, für sich selbst oder eine andere Person benutzt zu werden, um in das indonesische Territorium einzureisen oder es zu verlassen oder sich dort aufzuhalten;

b. jeder Ausländer, der absichtlich ein gefälschtes oder verfälschtes Visum oder Einreiseschild oder eine Aufenthaltserlaubnis verwendet, um in das indonesische Territorium einzureisen oder es zu verlassen oder sich dort aufzuhalten.

Machine Translated by Google

Artikel 122

Verurteilt zu einer Höchststrafe von 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah):

a. jeder Ausländer, der vorsätzlich missbräuchlich handelt oder Tätigkeiten ausübt, die nicht dem Sinn und Zweck der Erteilung der ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis entsprechen;

b. jede Person, die einem Ausländer befiehlt oder ihm Gelegenheit gibt, Aktivitäten zu missbrauchen oder durchzuführen, die nicht mit der Absicht oder dem Zweck der Erteilung der ihm gewährten Aufenthaltserlaubnis übereinstimmen.

Artikel 123

Verurteilt zu einer Höchststrafe von 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah):

a. jede Person, die wissentlich falsche oder gefälschte Briefe oder Daten oder falsche Informationen mit der Absicht bereitstellt, ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis für sich selbst oder eine andere Person zu erhalten;

b. jeder Ausländer, der absichtlich ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß Buchstabe a verwendet, um in das indonesische Territorium einzureisen und/oder sich dort aufzuhalten.

Artikel 124

Jeder, der vorsätzlich Ausländer verbirgt oder schützt oder ihnen Unterkunft verschafft oder ihnen den Lebensunterhalt verschafft oder eine Beschäftigung verschafft, von dem bekannt ist oder der begründete Verdacht besteht:

a. der illegale Aufenthalt im indonesischen Territorium wird mit einer Freiheitsstrafe von maximal 2 (zwei) Jahren und/oder einer Geldstrafe von maximal Rp. 200.000.000,00 (zweihundert Millionen Rupiah) bestraft;

b. Läuft die Aufenthaltserlaubnis ab, droht der Person eine Freiheitsstrafe von maximal 3 (drei) Monaten oder eine Geldstrafe von maximal Rp. 25.000.000,00 (fünfundzwanzig Millionen Rupiah).

Artikel 125

Jeder Ausländer, der sich ohne Erlaubnis in einem bestimmten für Ausländer verbotenen Gebiet nach § 48 Abs. 4 aufhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 (drei) Jahren und/oder mit Geldstrafe von Rp. 300.000.000,00 (dreihundert Millionen Rupiah).

Artikel 126

Jeder, der wissentlich:

a. die Verwendung des Reisedokuments der Republik Indonesien zur Einreise oder Ausreise aus dem indonesischen Hoheitsgebiet, aber bekannt ist oder begründeter Verdacht besteht, dass das Reisedokument der Republik Indonesien gefälscht oder gefälscht ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahre und eine Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah);

b. Verwendung des Reisedokuments der Republik Indonesien einer anderen Person oder das widerrufen oder für ungültig erklärt wurde, um in das indonesische Hoheitsgebiet einzureisen oder es zu verlassen oder das Reisedokument der Republik Indonesien, das ihm gegeben wurde oder das einer anderen Person gehört, einer anderen Person mit der Absicht vorzulegen, ohne Rechte verwendet zu werden wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) bestraft;

Machine Translated by Google

c. die Angabe ungültiger Daten oder falscher Informationen, um ein Reisedokument der Republik Indonesien für sich selbst oder eine andere Person zu erhalten, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp 500.000.000 (fünfhundert Millionen Rupiah) bestraft;

d. 2 (zwei) oder mehr ähnliche indonesische Reisedokumente besitzen oder unrechtmäßig verwenden und alle noch gültig sind, wird mit einer maximalen Freiheitsstrafe von 5 (fünf) Jahren und einer maximalen Geldstrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) belegt;

e. das Fälschen von Reisedokumenten der Republik Indonesien oder das Anfertigen von Fälschungen von Reisedokumenten der Republik Indonesien mit der Absicht, sie für sich selbst oder andere zu verwenden, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Geldstrafe von höchstens Rp 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah).

Artikel 127

Jede Person, die vorsätzlich und gegen das Gesetz ein gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument der Republik Indonesien mit der Absicht aufbewahrt, es für sich selbst oder eine andere Person zu verwenden, wird zu einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Geldstrafe von höchstens Rp 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah).

Artikel 128

Verurteilt zu einer Höchststrafe von 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah):

a. jede Person, die vorsätzlich und unrechtmäßig Reisedokumente der Republik Indonesien oder andere Formen von Einwanderungsdokumenten druckt, besitzt, aufbewahrt oder damit handelt;

b. jede Person, die vorsätzlich und rechtswidrig Stempel oder andere Hilfsmittel herstellt, besitzt, aufbewahrt oder damit handelt, die zur Ratifizierung der Reisedokumente der Republik Indonesien oder anderer Einwanderungsdokumente verwendet werden.

Artikel 129

Jede Person, die vorsätzlich und gegen das Gesetz zugunsten von sich selbst oder einer anderen Person die im Reisedokument der Republik Indonesien oder anderen Einwanderungsdokumenten enthaltenen Informationen oder Stempel ganz oder teilweise beschädigt, ändert, hinzufügt, reduziert oder eliminiert wird mit Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) bestraft.

Artikel 130

Jeder, der vorsätzlich und rechtswidrig ein Reisedokument oder ein anderes Einwanderungsdokument kontrolliert, das einer anderen Person gehört, wird zu einer Freiheitsstrafe von maximal 2 (zwei) Jahren und/oder einer Geldstrafe von maximal 200.000.000 Rp (zweihundert Millionen Rupiah) verurteilt.

Artikel 131

Mit Freiheitsstrafe bis zur Höchststrafe wird bestraft, wer vorsätzlich rechtlos und rechtswidrig Einwanderungsdaten manuell oder elektronisch besitzt, speichert, zerstört, entfernt, verändert, vervielfältigt, nutzt oder auf sie zugreift von 5 (fünf) Jahren fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah).

Machine Translated by Google

Artikel 132

Ein Einwanderungsbeamter oder ein anderer ernannter Beamter, der vorsätzlich und gegen das Gesetz ein Reisedokument der Republik Indonesien ausstellt und/oder ein Einwanderungsdokument einer Person ausstellt oder erweitert, von der bekannt ist, dass sie nicht berechtigt ist, zu einer Freiheitsstrafe von maximal 7 verurteilt zu werden (sieben Jahre.

Artikel 133

Einwanderungsbeamter oder anderer Beamter:

a. jemandem erlauben, ein Einwanderungsverbrechen gemäß Artikel 118, Artikel 119, Artikel 120, Artikel 121, Artikel 122, Artikel 123, Artikel 126, Artikel 127, Artikel 128, Artikel 129, Artikel 131, Artikel 132, Artikel 133 zu begehen b, Artikel 134 Buchstabe b und Artikel 135, die ihm bekannt sein müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von 5 (fünf) Jahren bestraft;

b. die vorsätzliche Weitergabe vertraulicher Einwanderungsdaten an Unbefugte im Sinne von §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2 wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 (fünf) Jahren bestraft;

c. absichtlich keine standardmäßigen Betriebsverfahren durchführt, die für die Überprüfung der Ausreise oder Ankunft am Einwanderungskontrollpunkt gelten, was zur Einreise führt
Ausländer in das indonesische Hoheitsgebiet im Sinne von Artikel 13 Absatz (1) oder die Ausreise von Personen aus dem indonesischen Hoheitsgebiet im Sinne von Artikel 16 Absatz (1) werden mit Freiheitsstrafe bis zu 2 (zwei) Jahren bestraft;

d. vorsätzlich und rechtswidrig die üblichen Arbeitsverfahren für die Inhaftierung von Inhaftierten nicht durchgeführt hat Immigrationsgefängnis oder Immigrationsgefängnis, das zur Flucht des Inhaftierten führt, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 (zwei) Jahren bestraft;

e. vorsätzlich und rechtswidrig keine Daten in das Einwanderungsmanagement-Informationssystem nach Artikel 70 eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 (sechs) Monaten bestraft.

Artikel 134

Jeder Häftling, der wissentlich:

a. das Herstellen, Besitzen, Benutzen und/oder Verteilen von Waffen wird mit Freiheitsstrafe bestraft höchstens 3 (drei) Jahre;

b. Die Flucht aus dem Ausländergefängnis oder dem Ausländergefängnis wird mit Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren bestraft.

Artikel 135

Jeder, der eine Scheinehe mit dem Ziel eingeht, Einwanderungsdokumente zu erhalten und/oder den Staatsbürgerschaftsstatus der Republik Indonesien zu erlangen, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren und einer Höchststrafe von Rp. 500.000.000,00 (fünf) bestraft hundert Millionen Rupiah).

Artikel 136

(1) Werden die in § 114, § 116, § 117, § 118, § 120, § 124, § 128 und § 129 bezeichneten Straftaten von der Gesellschaft begangen, so ist die Strafe zu verhängen die Geschäftsführung und die Gesellschaft.

Machine Translated by Google

(2) Die Strafe für die Körperschaft ist nur eine Geldbuße mit der Maßgabe, dass die Höhe der Geldbuße das 3-fache (drei) Mal der in Absatz (1) genannten Geldbuße beträgt.

(3) Strafbestimmungen nach § 113, § 119, § 121 Buchstabe b, § 123 Buchstabe b und Artikel 126 Buchstaben a und Buchstabe b gelten nicht für Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel.

KAPITEL XII

KOSTEN

Artikel 137

Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes gehen zulasten des Staatshaushalts für Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 138

(1) Anträge auf Reisedokumente, Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Wiedereinreisegenehmigungen und Ausgaben nach diesem Gesetz unterliegen Einwanderungsgebühren.

(2) Die Einwanderungsgebühr gemäß Absatz (1) gehört zu den nicht steuerpflichtigen Staatseinnahmen im Einwanderungssektor.

(3) Weitere Bestimmungen über Einwanderungsgebühren nach Absatz (1) werden durch geregelt Staatliche Beschränkungen.

KAPITEL XIII

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Artikel 139

(1) Einwanderungsbestimmungen für den Personenverkehr, der das indonesische Territorium in der Region betritt oder verlässt Die Grenze wird separat durch ein grenzüberschreitendes Abkommen zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Regierung eines Nachbarlandes, das dieselbe Grenze hat, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

(2) Einwanderungsbestimmungen für den Personenverkehr, der das indonesische Territorium betritt oder verlässt die Verwendung eines Einfahrtszeichens oder eines Ausfahrtszeichens mit einem elektronischen Gerät kann durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes gesondert geregelt werden.

Artikel 140

(1) Um Einwanderungsbeamter zu werden, wird eine spezielle Einwanderungsausbildung abgehalten.

(2) Um eine Sonderausbildung in Immigration zu absolvieren, müssen die Teilnehmer die Grundausbildung bestanden haben.

(3) Die Durchführung der Einwanderungssonderpädagogik nach Absatz (1) wird geregelt durch: Ministerialverordnung.

KAPITEL XIV

Machine Translated by Google

ÜBERGANGSBEDINGUNGEN

Artikel 141

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

a. Visit Stay Permit, Limited Stay Permit und Permanent Stay Permit ausgestellt unter
Das Gesetz Nr. 9 von 1992 über die Einwanderung wird bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer für in Kraft erklärt;

b. Ehemann oder Ehefrau aus einer legalen Ehe mit einem indonesischen Staatsbürger, dessen Heiratsalter mehr als 2 (zwei) Jahre beträgt und der eine begrenzte Aufenthaltserlaubnis gemäß dem Gesetz Nr. 9 von 1992 über die Einwanderung besitzt, kann direkt eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis gemäß den Bestimmungen von erteilt werden Der Akt.
Lade dies ein;

c. Reisedokumente der Republik Indonesien, die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 9 von 1992 über die Einwanderung ausgestellt wurden, werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit für gültig erklärt; und

d. Kriminalfälle im Bereich der Einwanderung, die sich in der Ermittlungsphase befinden, werden weiterhin auf der Grundlage des Gesetzes über die Strafprozessordnung bearbeitet.

KAPITEL XV

SCHLIESSEN

Artikel 142

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

a. Gesetz Nr. 9 von 1992 über Einwanderung (Staatsanzeiger der Republik Indonesien 1992 Nummer 33, Supplement zum State Gazette of the Republic of Indonesia Nummer 3474);

b. Gesetz Nr. 37 von 2009 über die Festlegung einer Regierungsverordnung anstelle des Gesetzes Nr. 3 von 2009 über die Änderung des Gesetzes Nr. 9 von 1992 über die Einwanderung in das Gesetz (Staatsanzeiger der Republik Indonesien von 2009 Nr. 145, Beilage zum Staatsanzeiger des Republik Indonesien Nummer 5064); und

c. Alle Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einwanderung, die diesem Gesetz widersprechen oder nicht damit übereinstimmen, werden aufgehoben und für ungültig erklärt.

Artikel 143

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 9 von 1992 über Einwanderung (State Gazette of the Republic of Indonesia of 1992 Number 33, Supplement to the State Gazette of the Republic of Indonesia Number 3474) für bestehen erklärt gelten, solange sie diesem Gesetz nicht widersprechen oder durch neue ersetzt wurden.

Artikel 144

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz müssen spätestens 1 (ein) Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes erlassen werden.

Artikel 145

Machine Translated by Google

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Zur öffentlichen Bekanntmachung Anordnung der Verkündung dieses Gesetzes durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger der Republik Indonesien.

Legalisiert in Jakarta,

Am 5. Mai 2011

PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN,

Unterzeichnet.

DR. H. SUSILO BAMBANG YUDHOYONO

Verkündet in Jakarta,

Am 5. Mai 2011

MINISTER FÜR RECHT UND MENSCHENRECHTE DER REPUBLIK INDONESIEN,

Unterzeichnet.

PATRIALIS AKBAR

STAATSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN, JAHR 2011, NUMMER 52

Machine Translated by Google

ERLÄUTERUNG

GESETZE DER REPUBLIK INDONESIEN

NUMMER 6 JAHR 2011

UM

EINWANDERUNG

I. ALLGEMEINES

Mit dem Eintritt in das dritte Jahrtausend, das gekennzeichnet ist durch die fortschreitende Globalisierung in allen Bereichen des Lebens der Menschen auf der Welt und die Entwicklung der Technologie im Bereich der Information und Kommunikation, die die Staatsgrenzen durchdringt, sind Aspekte der menschlichen Beziehungen, die nationaler Natur waren entwickelt, um internationaler Natur zu werden, zusammen mit den wachsenden und wachsenden Forderungen nach der Verwirklichung eines Niveaus der Gleichheit in Aspekten des menschlichen Lebens, die die Verpflichtung zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte als Teil des universellen Lebens fördern.

Zusammen mit den Entwicklungen in der internationalen Welt gab es Veränderungen im Land, die das Paradigma in verschiedenen Aspekten der Staatsverwaltung geändert haben, zusammen mit der Verabschiedung von Reformen in allen Bereichen. Diese Änderung hatte einen großen Einfluss auf die Verwirklichung gleicher Rechte und Pflichten für jeden indonesischen Bürger als Teil der Menschenrechte. Mit diesen Entwicklungen hat jeder indonesische Staatsbürger die gleiche Möglichkeit, sein Recht auszuüben, das indonesische Territorium zu verlassen oder einzureisen.

Daher gelten auf der Grundlage dieses Gesetzes die Bestimmungen zur Abschreckung nicht für indonesische Staatsbürger.

Die Auswirkungen des Zeitalters der Globalisierung haben sich auf das Wirtschaftssystem der Republik Indonesien ausgewirkt, und um dies zu antizipieren, ist es notwendig, Gesetze und Vorschriften sowohl in den Bereichen Wirtschaft, Industrie, Handel, Transport, Beschäftigung als auch in den Bereichen zu ändern im Bereich des Personen- und Güterverkehrs. Diese Änderungen sind notwendig, um die Beziehung zwischen der Republik Indonesien und der internationalen Gemeinschaft zu intensivieren, was einen sehr großen Einfluss auf die Umsetzung der Funktionen und Pflichten der Einwanderung hat. Die Einwanderungsverfahren für ausländische Investoren, die in Indonesien investieren, müssen vereinfacht werden, einschließlich der Erleichterung der Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für Investoren, die bestimmte Anforderungen erfüllen. Somit hofft man, dass ein günstiges Investitionsklima geschaffen wird und mehr ausländische Investoren anzieht, in Indonesien zu investieren.

In den internationalen Beziehungen haben sich neue Gesetze entwickelt, die sich in Form internationaler Konventionen manifestieren, wobei die Republik Indonesien eines der teilnehmenden Länder ist, die die Konvention unterzeichnet haben, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000, oder die Vereinten Nationen Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000, das durch das Gesetz Nr. 5 von 2009 zusammen mit seinen beiden Protokollen ratifiziert wurde, wodurch die Rolle der Einwanderungsbehörde noch wichtiger wurde, da das Übereinkommen von den teilnehmenden Ländern verlangt, das Übereinkommen anzunehmen und umzusetzen.

Andererseits muss die Ausländeraufsicht im Zuge der Zunahme von internationalen oder grenzüberschreitenden Straftaten wie Menschenhandel, Menschenschmuggel und Betäubungsmittelkriminalität, die meist von organisierten internationalen Verbrechersyndikaten begangen werden, weiter verbessert werden.

Die Täter dieser Verbrechen konnten nach dem alten Einwanderungsgesetz nicht verurteilt werden, da das Gesetz Nr. 9 von 1992 keine strafrechtlichen Drohungen für Personen regelt, die internationale Verbrechen organisieren. Diejenigen, die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 9 von 1992 verurteilt werden können, sind diejenigen, die als Opfer organisiert sind, um in das Territorium Indonesiens einzureisen

Machine Translated by Google

illegal.

Die Überwachung von Ausländern erfolgt nicht nur bei der Einreise, sondern auch solange sie sich im indonesischen Hoheitsgebiet aufhalten, einschließlich ihrer Aktivitäten. Die Einwanderungsaufsicht umfasst die Durchsetzung des Einwanderungsrechts, sowohl Verwaltungs- als auch Einwanderungskriminalität.
Daher ist es auch notwendig, die Einwanderungs-PPNS zu regulieren, die ihre Aufgaben und Befugnisse speziell auf der Grundlage dieses Gesetzes ausüben. Ausländerkriminalität ist ein Sonderdelikt, so dass sich das formelle Recht und das materielle Recht vom allgemeinen Strafrecht unterscheiden, beispielsweise gibt es eine besondere Mindeststrafe.

Der Aspekt des Dienstes und der Überwachung ist auch untrennbar mit der Geographie des indonesischen Territoriums verbunden, das aus Inseln besteht, die enge Entfernungen, sogar direkte Grenzen zu Nachbarländern haben, wo die Umsetzung der Einwanderungsfunktion entlang der Grenzlinie der Behörde der Einwanderungsbehörde obliegt . An bestimmten Stellen entlang der Grenzlinie gibt es traditionellen Verkehr, der indonesische Bürger und Bürger der Nachbarländer ein- und ausreist. Um die Dienstleistungen zu verbessern und die Überwachung zu erleichtern, können grenzüberschreitende Vereinbarungen getroffen und Bemühungen zur Erweiterung der Einwanderungskontrollpunkte angestrebt werden. So können Menschen daran gehindert werden, das indonesische Territorium außerhalb der Einwanderungskontrollpunkte zu betreten oder zu verlassen.

Das nationale Interesse ist das Interesse aller Indonesier, so dass die Überwachung von Ausländern auch die Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert, um Ausländer zu melden, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie sich illegal im indonesischen Territorium aufhalten oder Genehmigungen im Einwanderungssektor missbrauchen. Um die Beteiligung der Gemeinschaft zu erhöhen, sollten Anstrengungen unternommen werden, um das öffentliche Rechtsbewusstsein zu schärfen.

Basierend auf einer selektiven Politik, die den Wert der Menschenrechte wahrt, wird geregelt, dass die Einreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet Indonesiens sowie von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis im Hoheitsgebiet Indonesiens erhalten, dem Zweck und der Absicht entsprechen muss in Indonesien zu sein.
Auf der Grundlage der genannten Politik und im Rahmen des Schutzes nationaler Interessen dürfen nur Ausländer, die Vorteile erbringen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden, in das indonesische Territorium einreisen und sich dort aufhalten.

Indonesische Staatsbürger wenden den Grundsatz an, dass jeder indonesische Staatsbürger das Recht hat, das indonesische Territorium zu verlassen oder zu betreten. Aus bestimmten Gründen und für einen bestimmten Zeitraum können indonesische Staatsbürger jedoch daran gehindert werden, das indonesische Territorium zu verlassen.

Indonesische Staatsbürger dürfen keinen Abschreckungshandlungen unterworfen werden, da dies nicht im Einklang mit internationalen Grundsätzen und Gepflogenheiten steht, die besagen, dass einem Bürger die Einreise in sein eigenes Land nicht untersagt werden sollte.

Zusätzlich zu den oben genannten Problemen gibt es bei der Aktualisierung mehrere Dinge zu beachten
Gesetz Nr. 9 von 1992 über Einwanderung, nämlich:

a. die geografische Lage des indonesischen Territoriums mit der Komplexität der Verkehrsprobleme zwischen den Ländern ist eng mit Aspekten der staatlichen Souveränität in den Beziehungen zu anderen Ländern verbunden;

b. das Bestehen eines internationalen Abkommens oder einer internationalen Konvention mit direkter oder indirekter Auswirkung direkt zur Umsetzung der Einwanderungsfunktion;

c. zunehmende internationale und grenzüberschreitende Kriminalität, wie illegale Einwanderung, Schmuggel Menschen, Menschenhandel, Terrorismus, Drogen und Geldwäsche;

d. Regelungen zu Inhaftierten und die Befristung von Inhaftierten wurden nicht umfassend durchgeführt;

e. Einwanderungsfunktionen, die in ihrer Umsetzung spezifisch und universell sind, erfordern einen systematischen Ansatz unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und erfordern die Unterbringung der Struktur des Einwanderungsamts und des Einwanderungsgefängnisses als technische Durchführungseinheit unter der Generaldirektion für Einwanderung;

Machine Translated by Google

f. Änderungen des Staatsbürgerschaftssystems der Republik Indonesien auf der Grundlage von Gesetz Nr. 12 2006 betreffend die Staatsbürgerschaft der Republik Indonesien in Bezug auf die Umsetzung der Funktionen Einwanderung, ua bezüglich befristeter Doppelstaatsbürgerschaft;

g. Hoheitsrechte des Staates bei der Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips (Reziprozität) hinsichtlich der Bereitstellung von Visa gegen Ausländer;

h. ein Abkommen im Zusammenhang mit der Harmonisierung und Standardisierung von Systemen und Arten der internationalen Reisedokumentensicherheit, insbesondere der ASEAN Plus Regional sowie Bemühungen zur Harmonisierung oder Harmonisierung krimineller Handlungen oder Drohungen gegen Syndikate, die Menschenhandel und Menschenschmuggel organisieren;

ich. Die Durchsetzung der Einwanderungsgesetze war nicht effektiv, so dass die kriminelle Politik eine Mindeststrafe für das Verbrechen des Menschenschmuggels beinhalten muss;

j. das Thema Einwanderungsdelikte ausweiten, sodass es nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Unternehmen sowie Bürgen für die Einreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet Indonesiens umfasst, die gegen die Einwanderungsbestimmungen verstoßen; und

k. die Anwendung strengerer strafrechtlicher Sanktionen gegen Ausländer, die gegen die Vorschriften im Bereich der Einwanderung verstoßen, weil sie bisher keine abschreckende Wirkung entfaltet haben.

Angesichts der oben genannten Erwägungen ist es notwendig, das Gesetz Nr. 9 von 1992 zu reformieren, indem ein neues Gesetz geschaffen wird, das umfassender ist, um es an die Entwicklung der Gesellschaft und des indonesischen Staates, der damit verbundenen Politiken oder Gesetze und Vorschriften sowie anzupassen vorausschauend gegenüber Problemen in der Zukunft sein.

II. KAPITEL FÜR ARTIKEL

Artikel 1

Ziemlich deutlich.

Sektion 2

Ziemlich deutlich.

Artikel 3

Absatz (1)

Die Einwanderungsfunktion in dieser Bestimmung ist Teil der Aufgabe der staatlichen Verwaltung im Bereich des öffentlichen Dienstes und des Schutzes, der Durchsetzung des Einwanderungsrechts sowie der Unterstützung der nationalen wirtschaftlichen Entwicklung.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Einwanderungsfunktionen entlang der Grenzlinien entsprechen ihren Pflichten als staatliche Torwächter, nicht als staatliche Grenzschutzbeamte.

Machine Translated by Google

Artikel 4

Ziemlich deutlich.

Artikel 5

Für den Fall, dass es bei der Vertretung der Republik Indonesien oder an anderen Orten im Ausland keinen Einwanderungsbeamten gibt, werden die Pflichten und Funktionen der Einwanderung vom örtlichen Beamten des Auswärtigen Dienstes gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung wahrgenommen.

Der in dieser Bestimmung ernannte Beamte des auswärtigen Dienstes ist ein Funktionsdiplomat.

Beamte des Auswärtigen Dienstes, die die Aufgaben und Funktionen der Einwanderung wahrnehmen, erwerben zunächst Kenntnisse auf dem Gebiet der Einwanderung.

Artikel 6

Ziemlich deutlich.

Artikel 7

Das Einwanderungsmanagement-Informationssystem ist ein integraler Bestandteil verschiedener Daten- und Informationsmanagementprozesse, Anwendungen und auf Informations- und Kommunikationstechnologie basierender Geräte, die darauf ausgelegt sind, Informationssysteme zu vereinheitlichen und mit allen implementierenden Einwanderungsfunktionen auf integrierte Weise zu verknüpfen.

Artikel 8

Absatz (1)

Mit „gültigem und noch gültigem Reisedokument“ ist ein Reisedokument gemeint, das von einem ermächtigten Beamten ausgestellt wurde und noch mindestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gültig ist.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Artikel 9

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Zusätzlich zur Einsicht in die Reisedokumente kann, falls für die Genauigkeit, Gründlichkeit und Genauigkeit des Inspektionsobjekts erforderlich, eine Überprüfung der persönlichen Identität durchgeführt werden, um unterstützende Daten für die Gültigkeit der Reisedokumente zu liefern.

Absatz (3)

Die Durchsuchung wird durchgeführt, um Klarheit über die Gültigkeit des Reisedokuments und die Identität der betroffenen Person zu gewinnen. Wenn aus den Ergebnissen der Suche herausgefunden wird, dass

Machine Translated by Google

Hinweis auf ein Einwanderungsdelikt, kann das Verfahren durch die Durchführung einer Einwanderungsuntersuchung fortgesetzt werden.

Artikel 10

Ziemlich deutlich.

Artikel 11

Absatz (1)

Unter „Notfallsituation“ versteht man das Vorhandensein von Transportmitteln, die im indonesischen Hoheitsgebiet im Rahmen der humanitären Hilfe (Humanitäre Hilfe) in Naturkatastrophengebieten im indonesischen Hoheitsgebiet (nationale Katastrophe) oder für den Fall landen, dass es Transportmittel gibt bedeutet die Beförderung von Ausländern, die aufgrund eines Motorschadens oder schlechten Wetters in einem bestimmten Gebiet in Indonesien angedockt oder gelandet sind, während das Transportmittel nicht beabsichtigt, im indonesischen Territorium anzudocken oder zu landen.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Artikel 12

Unter „bestimmtem Gebiet“ ist ein Konfliktgebiet zu verstehen, das die Existenz und Sicherheit des betreffenden Ausländers gefährdet.

Artikel 13

Absatz (1)

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Ziemlich deutlich.

Buchstabe d

Ziemlich deutlich.

Buchstabe e

Ziemlich deutlich.

Buchstabe f

Basierend auf einem Anforderungsschreiben der zuständigen Behörde.

Buchstabe g

Unter „internationalen Straftaten und organisierten grenzüberschreitenden Straftaten“ werden unter anderem Straftaten des Terrorismus, des Menschenschmuggels, des Menschenhandels, der Geldwäsche, der Betäubungsmittel und der Psychopharmaka verstanden.

Machine Translated by Google

Basierend auf einem Anforderungsschreiben der zuständigen Behörde.

Buchstabe h

Basierend auf einem Anforderungsschreiben der zuständigen Behörde.

Buchstabe i

Basierend auf einem Anforderungsschreiben der zuständigen Behörde.

Buchstabe j

Basierend auf einem Anforderungsschreiben der zuständigen Behörde.

Absatz 2)

Was mit „unter Aufsicht gestellt“ gemeint ist, ist die Unterbringung von Ausländern im Immigration Detention Center oder Immigration Detention Room oder in speziellen Räumen, um auf ihre Ausreise aus dem indonesischen Territorium zu warten. Für den Fall, dass ein Ausländer per Schiff ankommt, wird die betreffende Person auf das Schiff gebracht und darf nicht an Land gehen, solange sich das Schiff im indonesischen Hoheitsgebiet befindet, bis es das indonesische Hoheitsgebiet verlässt.

Artikel 14

Ziemlich deutlich.

Artikel 15

Ziemlich deutlich.

Artikel 16

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Diese Bestimmung dient dem Schutz nationaler Interessen oder der Vermeidung öffentlicher Verluste, beispielsweise weil der betreffende Ausländer seinen Steuerpflichten nicht nachkommen will oder will.

Artikel 17

Ziemlich deutlich.

Artikel 18

Absatz (1)

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Buchstabe c

Unter „Signalflaggenzeichen“ oder „Signalflaggenschwenken“ versteht man unter anderem das Führen der im internationalen Zoll üblichen „N“-Flagge.

Buchstabe d

Ziemlich deutlich.

Buchstabe e

Ziemlich deutlich.

Buchstabe f

Ziemlich deutlich.

Buchstabe g

Ziemlich deutlich.

Buchstabe h

Unter „jeder Fahrgast und/oder Besatzung von Beförderungsmitteln“ in dieser Vorschrift sind Fahrgäste zu verstehen, die kein Einfahrtszeichen erhalten, Besatzungsmitglieder oder zurückgelassene Fahrgäste.

Absatz 2)

Das Passagierdateneinleitungs-Informationssystem wird auch als Advance Passenger Information System bezeichnet. Für Beförderungsmittel, die das Passagierdaten-Vorverarbeitungs-Informationssystem nicht genutzt haben, wird die Möglichkeit zeitlich begrenzt eingeräumt.

Artikel 19

Ziemlich deutlich.

Artikel 20

Ziemlich deutlich.

Artikel 21

Mit „Ort“ ist ein Hafen, Flughafen, eine Grenzpost oder ein anderer geeigneter Ort für die Durchführung einer Einwanderungskontrolle gemeint.

Artikel 22

Absatz (1)

Mit "Einwanderungsbereich" ist ein Bereich am Einwanderungskontrollpunkt gemeint, beginnend von der Warteschlange der Einwanderungskontrolle bei der Abreise bis zu den Transportmitteln oder von den Transportmitteln bis zum Schalter der Einwanderungskontrolle bei der Ankunft.

Die Bestimmung des Einwanderungsgebiets ist sehr wichtig, um den Status einer Person zu bestimmen, unabhängig davon, ob sie das indonesische Territorium verlassen oder betreten hat.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Absatz (3)

Der Leiter der Einwanderungsbehörde in dieser Bestimmung beaufsichtigt die Einwanderungskontrollstellen an Flughäfen, Seehäfen oder Grenzposten.

Absatz (4)

Diese Bestimmung wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit umgesetzt, wenn sie Ausländern im Rahmen diplomatischer Aufgaben erteilt wird.

Artikel 23

Ziemlich deutlich.

Artikel 24

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Absatz (4)

Mit „Staatsurkunde“ ist eine Urkunde gemeint, die jederzeit entzogen werden kann, wenn dies im Interesse des Staates erforderlich ist. Das Dokument ist kein Wertpapier, so dass das Reisedokument der Republik Indonesien nicht für zivilrechtliche Angelegenheiten verwendet werden kann, einschließlich als Sicherheit für Schulden.

Artikel 25

Ziemlich deutlich.

Artikel 26

Ziemlich deutlich.

Artikel 27

Absatz (1)

Gemeint ist unter „bestimmten Umständen“ unter anderem die Rückführung indonesischer Staatsbürger aus anderen Ländern.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Absatz (4)

Ziemlich deutlich.

Artikel 28

Reisebriefe wie Reisepässe können kollektiv ausgestellt werden, unter anderem an mehrere in Not geratene indonesische Staatsbürger im Ausland, die von den Regierungen anderer Länder gemeinsam zurückgeführt werden.

Artikel 29

Ziemlich deutlich.

Artikel 30

Ziemlich deutlich.

Artikel 31

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Unter „Begehung einer Straftat oder Verstoß gegen die Gesetze und Vorschriften in Indonesien“ wird jeder indonesische Staatsbürger verstanden, der verdächtigt wird, eine staatsschädliche Handlung und/oder einen Gesetzesverstoß begangen zu haben, der mit 5 (fünf) Jahren bestraft wird oder mehr Freiheitsentzug, der sich noch im Gefängnis befindet, indonesisches Hoheitsgebiet oder sich außerhalb des indonesischen Hoheitsgebiets aufgehalten hat.

Der Entzug eines gewöhnlichen Reisepasses für einen Verdächtigen, der sich bereits im Ausland befindet, muss von der Ausstellung eines Reisebriefes wie dem Reisepass der Republik Indonesien begleitet werden, der verwendet wird, um den Täter nach Indonesien abzuschieben.

Artikel 32

Ziemlich deutlich.

Artikel 33

Ziemlich deutlich.

Artikel 34

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 35

Diplomatenvisa werden Ausländern einschließlich ihrer Familienangehörigen auf der Grundlage internationaler Abkommen, des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und des Respekts (Höflichkeit) erteilt.

Artikel 36

Dienstvisa werden Ausländern einschließlich ihrer Familienangehörigen auf der Grundlage internationaler Abkommen, des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und des Respekts (Höflichkeit) im Rahmen von Dienstpflichten erteilt, die nicht diplomatischer Natur sind.

Artikel 37

Ziemlich deutlich.

Artikel 38

Ein Besuchsvisum in seinem Antrag kann gewährt werden, um Aktivitäten durchzuführen, einschließlich:

1. Tour;
2. Familie;
3. Sozial;
4. Kunst und Kultur;
5. Regierungspflichten;
6. nicht kommerzieller Sport;
7. vergleichende Studien, Kurzkurse und Kurzausbildungen;
8. Anleitung, Beratung und Schulung in der Anwendung und Innovation industrieller Technologie zur Verbesserung der Qualität und des Designs von Industrieprodukten sowie ausländische Marketingkooperation für Indonesien bereitzustellen;
9. Notfall- und dringende Arbeiten ausführen;
10. Journalismus, der eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten hat;
11. Filme zu machen, die nicht kommerzieller Natur sind und eine Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten haben;
12. Geschäftsgespräche führen;
13. Einkäufe tätigen;
14. Vorlesungen halten oder Seminare besuchen;
15. Teilnahme an internationalen Ausstellungen;
16. an Sitzungen teilnehmen, die mit der Zentrale oder Vertretern in Indonesien abgehalten werden;
17. Audits, Produktionsqualitätskontrollen oder Inspektionen in den Niederlassungen des Unternehmens in Indonesien durchführen;
18. angehende ausländische Arbeitnehmer bei der Prüfung der Arbeitsfähigkeit;
19. die Reise in ein anderes Land fortsetzen; und
20. Nehmen Sie an den Transportmitteln im indonesischen Territorium teil.

Machine Translated by Google

Artikel 39

Ein Visum für einen begrenzten Aufenthalt wird Ausländern erteilt, die beabsichtigen, sich für einen bestimmten Zeitraum aufzuhalten die begrenzt ist und auch an Ausländer vergeben werden kann, die ehemalige indonesische Staatsbürger sind, die ihre verloren haben Indonesische Staatsbürgerschaft auf der Grundlage des Staatsbürgerschaftsgesetzes der Republik Indonesien und beabsichtigt, nach Indonesien zurückzukehren, um erneut die indonesische Staatsbürgerschaft zu erhalten mit den Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen.

Ein Visum für einen begrenzten Aufenthalt in seinem Antrag kann gewährt werden, um Aktivitäten durchzuführen, einschließlich:

1. Um zu arbeiten:
   a. als Experte;
   b. Arbeiten Sie auf Schiffen, Schwimmern oder Anlagen, die in der Region betrieben werden Archipelgewässer, Küstenmeer oder Festlandsockel sowie die indonesische ausschließliche Wirtschaftszone;
   c. Pflichten als Geistliche erfüllen;
   d. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Beruf gegen Entgelt ausüben, wie z. B. Sport, Künstler, Unterhaltung, Medizin, Berater, Anwalt, Handel und andere berufliche Aktivitäten, die eine Bewilligung der zuständigen Behörde erhalten hat;
   e. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Werbefilmen ausüben und Genehmigungen eingeholt haben von der zuständigen Behörde;
   f. Durchführung einer Qualitätskontrolle der Waren oder der Produktion (Qualitätskontrolle);
   g. Inspektionen oder Audits in den Niederlassungen von Unternehmen in Indonesien durchführen;
   h. Kundendienst;
   ich. Installation und Reparatur von Maschinen;
   j. nicht dauerhafte Arbeiten im Zusammenhang mit Bauarbeiten ausführen;
   k. ein Drama machen;
   l. Durchführung professioneller sportlicher Aktivitäten;
   m. Behandlungsaktivitäten durchführen; und
   n. angehende ausländische Arbeitskräfte, die im Rahmen der Prüfung von Sachverständigen arbeiten.
2. Nicht für die Arbeit:
   a. ausländischer Investor;
   b. an wissenschaftlicher Forschung und Ausbildung teilnehmen;
   c. eine Ausbildung besuchen;
   d. Familienverband;
   e. Repatriierung; und
   f. Alten.

Artikel 40

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 41

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Ausländer aus bestimmten Ländern, denen bei der Ankunft möglicherweise ein Besuchsvisum gewährt wird, umfassen Ausländer aus Ländern, die in die Kategorie der Länder mit einem hohen Anteil an Touristenbesuchen in Indonesien (Touristen erzeugende Länder) fallen, oder aus Ländern, die recht gute diplomatische Beziehungen zu Indonesien unterhalten indonesischen Staates, aber das Land bietet indonesischen Bürgern keine visumfreien Einrichtungen.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Artikel 42

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Ziemlich deutlich.

Buchstabe d

Ziemlich deutlich.

Buchstabe e

Ziemlich deutlich.

Buchstabe f

Die Ablehnung beruht auf einem Ersuchen der zuständigen Behörde.

Buchstabe g

Die Ablehnung beruht auf einem Ersuchen der zuständigen Behörde.

Buchstabe h

Die Ablehnung beruht auf einem Ersuchen der zuständigen Behörde.

Artikel 43

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Buchstabe a

Was in dieser Bestimmung unter „Visumbefreiung“ zu verstehen ist, dient beispielsweise dem Tourismus, der der Entwicklung der nationalen Entwicklung zugute kommt, indem die Grundsätze der

Machine Translated by Google

Gegenseitigkeit, d. h. die Befreiung von der Visumpflicht wird nur Ausländern aus Ländern gewährt, die auch indonesischen Staatsbürgern Befreiungen von der Visumpflicht gewähren.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Ziemlich deutlich.

Buchstabe d

Ziemlich deutlich.

Artikel 44

Ziemlich deutlich.

Artikel 45

Ziemlich deutlich.

Artikel 46

Absatz (1)

Was mit "Wohnsitz im indonesischen Territorium" gemeint ist, steht im Zusammenhang mit der Zuordnung zu lokalen Ländervertretern oder Vertretern internationaler Organisationen.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Artikel 47

Ziemlich deutlich.

Artikel 48

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Grundsätzlich benötigt jeder Ausländer, der in das indonesische Territorium einreist, ein Visum. Aufgrund des Visums wird Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis im Hoheitsgebiet Indonesiens erteilt, jedoch gilt diese Bestimmung nicht für Ausländer, die sich im Hoheitsgebiet Indonesiens aufhalten, weil sie Opfer des Verbrechens des Menschenhandels geworden sind.

Absatz (3)

Machine Translated by Google

Ziemlich deutlich.

Absatz (4)

Unter „bestimmtem Gebiet“ ist ein Konfliktgebiet zu verstehen, das die Existenz und Sicherheit des betreffenden Ausländers gefährdet.

Absatz (5)

Ziemlich deutlich.

Artikel 49

Ziemlich deutlich.

Artikel 50

Ziemlich deutlich.

Artikel 51

Ziemlich deutlich.

Artikel 52

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Ziemlich deutlich.

Buchstabe d

Mit „Wassergebieten“ sind Binnengewässer, Schärengewässer und Küstenmeere gemeint.

Was mit „Gerichtsbarkeitsgebiet“ gemeint ist, ist ein Gebiet außerhalb der Hoheitsgewässer, bestehend aus der ausschließlichen Wirtschaftszone, dem Festlandsockel und der zusätzlichen Zone, der Staat hat souveräne Rechte und bestimmte Befugnisse, wie in den Bestimmungen der Gesetzgebung und des Völkerrechts festgelegt.

Buchstabe e

Ziemlich deutlich.

Buchstabe f

Mit „Kind“ ist das Kind eines ausländischen Witwers/einer ausländischen Witwe gemeint, die einen indonesischen Staatsbürger oder dessen Adoptivkind heiratet.

Machine Translated by Google

Artikel 53

Ziemlich deutlich.

Artikel 54

Absatz (1)

Buchstabe a

Was mit „Geistlicher“ gemeint ist, ist ein anerkannter religiöser Führer in Indonesien.

Buchstabe b

Was mit „Familie“ gemeint ist, sind Ehemann/Ehefrau und Kinder.

Buchstabe c

Ziemlich deutlich.

Buchstabe d

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Artikel 55

Ziemlich deutlich.

Artikel 56

Absatz (1)

Unter „Statusübertragung“ versteht man eine Änderung des Aufenthaltsstatus des Ausländers von einer Besuchserlaubnis zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis und von einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zu einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Artikel 57

Ziemlich deutlich.

Artikel 58

Was mit „zweifelhaft am Status des Aufenthaltstitels und der Staatsbürgerschaft einer Person“ gemeint ist, umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Einwanderungsdaten, aus denen hervorgeht, dass die betreffende Person Zweifel an ihrem Staatsbürgerschaftsstatus hat.

Machine Translated by Google

Artikel 59

Ziemlich deutlich.

Artikel 60

Ziemlich deutlich.

Artikel 61

Was mit „Familie“ gemeint ist, sind Ehemann/Ehefrau und Kinder.

Artikel 62

Ziemlich deutlich.

Artikel 63

Absatz (1)

Mit „bestimmter Ausländer“ ist ein Ausländer gemeint, der eine begrenzte Aufenthaltserlaubnis oder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Absatz 2)

Unter „Personenstandsänderung“ versteht man Geburt, Heirat, Scheidung, Tod und andere Änderungen, wie z. B. die Änderung des Geschlechts.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Absatz (4)

Bestimmungen über Garantien werden nicht durchgesetzt, da ein Ehemann oder eine Ehefrau in einer Ehe grundsätzlich für ihren Partner und/oder ihr Kind verantwortlich ist.

Absatz (5)

Ziemlich deutlich.

Artikel 64

Ziemlich deutlich.

Artikel 65

Ziemlich deutlich.

Artikel 66

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Absatz 2)

Die Einwanderungsaufsicht umfasst die Aufsicht sowohl gegen indonesische Staatsbürger als auch gegen Ausländer.

Artikel 67

Ziemlich deutlich.

Artikel 68

Ziemlich deutlich.

Artikel 69

Absatz (1)

Was mit „zuständiger Regierungsbehörde oder -behörde“ gemeint ist, sind beispielsweise das Innenministerium, das Außenministerium, die Nationalpolizei der Republik Indonesien, die Indonesische Nationalarmee, der Generalstaatsanwalt der Republik Indonesien und das Arbeitsministerium und Transmigration.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Artikel 70

Ziemlich deutlich.

Artikel 71

Buchstabe a

Unter „Personenstandsänderung“ versteht man Geburt, Heirat, Scheidung und Tod.

Wurde sie vom Bürgen durchgeführt, braucht sie nicht vom betroffenen Ausländer durchgeführt zu werden.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Artikel 72

Absatz (1)

Auskunftsersuchen zu Daten können entweder manuell oder elektronisch gestellt werden.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 73

Ziemlich deutlich.

Artikel 74

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Was mit "Einwanderungsuntersuchung" gemeint ist, ist die Aktivität oder Handlung eines Einwanderungsbeamten, um einen Vorfall zu suchen und zu finden, der im Verdacht steht, ein Einwanderungsverbrechen zu sein.

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Was mit "Einwanderungsnachrichtendiensten" gemeint ist, sind Aktivitäten, die auf der Grundlage eines Plans durchgeführt werden, um bestimmte Ziele zu erreichen, und die auf Anordnung des autorisierten Einwanderungsbeamten festgelegt und durchgeführt werden.

Buchstabe d

Ziemlich deutlich.

Artikel 75

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Das Verbot richtet sich an Ausländer, deren Anwesenheit von der Regierung in bestimmten indonesischen Gebieten nicht erwünscht ist.

Buchstabe d

Was mit „Aufenthalt an einem bestimmten Ort“ gemeint ist, ist die Unterbringung in einem Einwanderungshaftzentrum, einem Einwanderungshaftraum oder einem anderen Ort.

Buchstabe e

Ziemlich deutlich.

Buchstabe f

Machine Translated by Google

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Artikel 76

Ziemlich deutlich.

Artikel 77

Ziemlich deutlich.

Artikel 78

Ziemlich deutlich.

Artikel 79

Ziemlich deutlich.

Artikel 80

Ziemlich deutlich.

Artikel 81

Ziemlich deutlich.

Artikel 82

Ziemlich deutlich.

Artikel 83

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Mit „anderer Ort“ ist beispielsweise ein Krankenhaus oder ein Gasthaus gemeint, das leicht von einem Immigration Officer beaufsichtigt werden kann.

Artikel 84

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 85

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Wenn der Häftling nach mehr als 10 (zehn) Jahren Status als Häftling nicht abgeschoben werden kann, kann davon ausgegangen werden, dass ihm die Möglichkeit gegeben wird, ein Leben im Rahmen der grundlegenden Menschenrechte im Allgemeinen außerhalb der Haftanstalt in einem bestimmten Status zu führen, indem das Verhalten berücksichtigt wird Aspekte während der Inhaftierung, aber immer noch unter der Aufsicht des Ministers oder der Einwanderungsbeamten, die durch regelmäßige Berichtspflichten ernannt werden.

Absatz (4)

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Überwachung der Aktivitäten und der Anwesenheit von Häftlingen keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinschaft hat. Zudem werden weiterhin Bemühungen unternommen, ihn in sein Land oder ein aufnahmewilliges Drittland abzuschieben.

Artikel 86

Unter „Opfer des Menschenhandels“ wird eine Person verstanden, die infolge der Straftat des Menschenhandels psychische, psychische, physische, sexuelle, wirtschaftliche und/oder soziale Leiden erleidet.

Artikel 87

Absatz (1)

Mit „anderen Orten“ sind unter anderem vom Minister festgelegte Unterkünfte, Wohnungen oder Schlafsäle gemeint.

Absatz 2)

Mit „Sonderbehandlung“ ist gemeint, dass die für Inhaftierte geltenden Vorschriften im Immigration Detention Center nicht vollständig für die Opfer behandelt werden, weil die Opfer nicht inhaftiert werden.

Artikel 88

Ziemlich deutlich.

Artikel 89

Ziemlich deutlich.

Artikel 90

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 91

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Die Staatspolizei der Republik Indonesien ist befugt, in dringenden Fällen Ersuchen direkt an den autorisierten Einwanderungsbeamten am Einwanderungskontrollpunkt zu richten, um Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, an der Flucht ins Ausland zu hindern.

Buchstabe d

Ziemlich deutlich.

Buchstabe e

Ziemlich deutlich.

Buchstabe f

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Artikel 92

Unter „dringenden Umständen“ wird in dieser Vorschrift beispielsweise die Angst verstanden, gleichzeitig ins Ausland zu flüchten oder bereits an der Einreisekontrolle ins Ausland zu gehen, bevor die Entscheidung über die Verhinderung getroffen wird.

Mit „bestimmtem Einwanderungsbeamten“ ist der Einwanderungsbeamte an Einwanderungskontrollpunkten oder anderen technischen Durchführungseinheiten gemeint.

Artikel 93

Ziemlich deutlich.

Artikel 94

Absatz (1)

Eine schriftliche Präventionsverfügung wird von der ersuchenden Stelle oder deren Umsetzung erlassen.

Absatz 2)

Machine Translated by Google

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Die Behörde, die die Präventionsentscheidung erlässt, ist verpflichtet, die Person, die der Prävention unterliegt, zu benachrichtigen.

Absatz (4)

Ziemlich deutlich.

Absatz (5)

Ziemlich deutlich.

Absatz (6)

Ziemlich deutlich.

Absatz (7)

Ziemlich deutlich.

Artikel 95

Ziemlich deutlich.

Artikel 96

Mit „Widerspruch eingelegt“ ist ein Rechtsbehelf gemeint, der einer von der Prävention betroffenen Person gegeben wird, um sich gegen die ihr auferlegte Prävention zu wehren.

Artikel 97

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Die gesetzliche Kündigung ist der Grund für die Beendigung der Prävention und die betroffene Person kann außerhalb des indonesischen Territoriums reisen.

Absatz (3)

Ziemlich deutlich.

Artikel 98

Absatz (1)

Die Abschreckungsbehörde ist eine Manifestation der Umsetzung staatlicher Souveränität zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung, die auf der Grundlage von Einwanderungsgründen durchgeführt wird.

Absatz 2)

Bevollmächtigter im Sinne dieser Vorschrift ist der Leiter einer staatlichen Stelle.

Machine Translated by Google

Artikel 99

Ziemlich deutlich.

Artikel 100

Ziemlich deutlich.

Artikel 101

Ziemlich deutlich.

Artikel 102

Absatz (1)

Ziemlich deutlich.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Absatz (3)

Die Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes basiert auf dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit durch jedes Land. Zum Beispiel das Verbrechen des Umlaufs von Falschgeld, Terrorismus oder Betäubungsmitteln, das in Indonesien und im Herkunftsland des betreffenden Ausländers als Verbrechen erklärt wird.

Artikel 103

Ziemlich deutlich.

Artikel 104

Ziemlich deutlich.

Artikel 105

Ziemlich deutlich.

Artikel 106

Buchstabe a

Ziemlich deutlich.

Buchstabe b

Ziemlich deutlich.

Buchstabe c

Ziemlich deutlich.

Buchstabe d

Machine Translated by Google

Was mit „jeder“ gemeint ist, ist eine Einzelperson oder ein Unternehmen.

Buchstabe e

Ziemlich deutlich.

Buchstabe f

Ziemlich deutlich.

Buchstabe g

Ziemlich deutlich.

Buchstabe h

Ziemlich deutlich.

Buchstabe i

Ziemlich deutlich.

Buchstabe j

Ziemlich deutlich.

Buchstabe k

Ziemlich deutlich.

Buchstabe l

Ziemlich deutlich.

Buchstabe m

Ziemlich deutlich.

Buchstabe n

Ziemlich deutlich.

Buchstabe o

Ziemlich deutlich.

Artikel 107

Absatz (1)

Die Koordinierung mit den Ermittlern der Staatspolizei der Republik Indonesien erfolgt seit der Ausstellung des Benachrichtigungsschreibens über die Aufnahme der Ermittlungen, die Durchführung der Ermittlungen bis zum Abschluss der Einreichung und der Vorlage einer Kopie die Fallakte an den Ermittler der Staatspolizei der Republik Indonesien.

Diese Koordinierung erfolgt, um sich überschneidende Untersuchungen zu vermeiden.

Absatz 2)

Ziemlich deutlich.

Artikel 108

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 109

Ziemlich deutlich.

Artikel 110

Ziemlich deutlich.

Artikel 111

Ziemlich deutlich.

Artikel 112

Ziemlich deutlich.

Artikel 113

Ziemlich deutlich.

Artikel 114

Ziemlich deutlich.

Artikel 115

Ziemlich deutlich.

Artikel 116

Ziemlich deutlich.

Artikel 117

Ziemlich deutlich.

Artikel 118

Ziemlich deutlich.

Artikel 119

Ziemlich deutlich.

Artikel 120

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 121

Ziemlich deutlich.

Artikel 122

Ziemlich deutlich.

Artikel 123

Ziemlich deutlich.

Artikel 124

Ziemlich deutlich.

Artikel 125

Ziemlich deutlich.

Artikel 126

Ziemlich deutlich.

Artikel 127

Ziemlich deutlich.

Artikel 128

Ziemlich deutlich.

Artikel 129

Ziemlich deutlich.

Artikel 130

Ziemlich deutlich.

Artikel 131

Ziemlich deutlich.

Artikel 132

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 133

Ziemlich deutlich.

Artikel 134

Ziemlich deutlich.

Artikel 135

Pseudo-Ehe ist die Heirat eines indonesischen Staatsbürgers oder eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, mit einem anderen Ausländer, und die Eheschließung ist keine echte Ehe, sondern mit der Absicht, eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Reisedokument der Republik Indonesien zu erhalten. Aus rechtlicher Sicht ist die Eheschließung eine Form des legalen Schmuggels.

Artikel 136

Ziemlich deutlich.

Artikel 137

Ziemlich deutlich.

Artikel 138

Ziemlich deutlich.

Artikel 139

Ziemlich deutlich.

Artikel 140

Ziemlich deutlich.

Artikel 141

Ziemlich deutlich.

Artikel 142

Ziemlich deutlich.

Artikel 143

Ziemlich deutlich.

Machine Translated by Google

Artikel 144

Ziemlich deutlich.

Artikel 145

Ziemlich deutlich.

NACHTRAG ZUM STAATSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN JAHR 2011 NUMMER 5216